Dr. Justyn Karliński

1891-96

(Separatabdruck aus der Hygienischen Rundschau 1892 Nr. 4).

Die Internationale Sanitäts-Conferenz in Venedig.

Die Methode, wichtige und weite Gebiete umfassende Sanitätsangelegenheiten auf internationalem Wege zu erledigen, ist seit 40 Jahren eingebürgert. Schon im Jahre 1851 wurde in Paris ein Congress abgehalten, der sich mit der Regelung der sanitären Vorkehrungen im Orient befasste. Derselbe fand im Jahre 1866 seine Fortsetzung zu Konstantinopel, 1874 zu Wien, 1881 zu Washington und 1885 zu Rom. Seit der Eröffnung des Suez-Canals haben die europäischen Staaten ihre Aufmerksamkeit insbesondere dieser Wasserstrasse zuwenden müssen. Der Suez-Canal bildet gewissermassen die Einbruchsstelle der epidemischen Krankheiten, die von ihren Brutstätten in Asien aus ihre Wanderung nach Europa antreten. An dieser Stelle sind die Epidemien am ehesten und sichersten zu fassen, und hier fällt der Sanitäts-Kontrolle eine Aufgabe zu, die nicht nur an sich wichtig, sondern wenn mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Rigorosität geübt, auch Erfolg versprechend ist. Seit dem Jahre 1831 existirt in Alexandrien ein „Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte," welcher von Mechemet Ali ins Leben gerufen, erst unter Ismael Pascha den internationalen Anstrich bekam, und unter dem verstorbenen Vicekönig Tewfik Pascha als international proklamirt wurde. In diesem Conseil sind sämmtliche europäische Schifffahrtsstaaten und Egypten vertreten, ihm ist die Fürsorge über die sanitären Vorkehrungen in Egypten und speciell im Suez-Canale anvertraut.

Seit Jahren hat man nun die Wahrnehmung gemacht, dass dieser Conseil seiner Aufgabe nicht in dem Maasse entspricht, wie es zu erwarten stände. Schon die Zusammensetzung desselben erweist sich nicht gerade als sehr förderlich für seine Wirksamkeit. Von 23 Delegirten im Conseil entfallen 10 auf Egypten und England, und die Staaten, welche an der Aufrechterhaltung einer strengen Quarantaine ein Interesse nehmen, sind im Conseil zu dauernder Minorität verurtheilt. Mit der Occupation Egyptens durch die Engländer hat sich die Lage im Conseil noch wesentlich verschlimmert, indem England den Schwerpunkt seiner Aufgabe in der Beschützung des freien Handels, demnach in dem Bestreben erkennt, den Suez-Canal als Handelsstrasse von jeder Quarantaine oder sonstigen Belästigung der Schifffahrt frei zu halten. Mit dieser Anschauung gingen auch die Bemühungen Englands in Egypten Hand in Hand, die Stimmenzahl im Conseil zu seinen Gunsten zu ändern, und durch Gewinnung der antiquarantainistischen Staaten, (resp. deren Vertreter) wie Belgien, Schweden, Dänemark und Holland gelang es, eine Majorität für die englischen Anschauungen zu schaffen, so dass jedem Antrage auf Schutz der Mittelmeerküsten, welcher zumeist vom österreichisch-ungarischen Delegirten verlangt wurde, eine wirkliche oder erkünstelte Majorität entgegen trat. Dass ein solcher Zustand auf die Dauer unerträglich war und der Würde des Conseils selbst widersprach, musste selbst englischen Aspira-

tionen klar werden, und von der Zeit der Reibungen im Conseil an datiren die Bestrebungen, auf dem Wege eines Compromisses eine Lösung zu finden, welche beide Theile befriedigen könnte. Versuche, die im Jahre 1885 auf einer Conferenz zu London, in der man diese wichtige Frage speciell von ihrer finanziellen Seite behandelte, seitens der deutschen Regierung im Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn gemacht wurden, die internationalen Sanitätsorganisationen für den Suez-Canal wirksamer zu gestalten, blieben erfolglos. Damit war allerdings die Frage nicht aus der Welt geschafft. Einmal aufgeworfen, meldete sie sich immer und immer wieder. Sie war auf dem Punkte, vor die im selben Jahre in Paris wegen der Neutralisation des Suez-Canals tagende, internationale Conferenz gebracht zu werden, und pochte an die Pforten der Sanitätsconferenz, welche in der gleichen Zeit in Rom stattfand, und obwohl zu ihrer Erledigung daselbst nichts weiter, als die Fassung einer allgemein gehaltenen Resolution gethan werden konnte, so brach sich doch in immer weiteren Kreisen die Erkenntuiss Bahn, dass in dieser Sache etwas geschehen müsse, dass die mannigfachen Beschwerden die gegen den Conseil zu erheben waren und die constatirte Unzulänglichkeit desselben in irgend einer Weise eine Remedur finden müssten.

Nach langen Pertractationen zwischen den verschiedenen Kabinetten hatte man sich endlich auf Einladung Oesterreich-Ungarns dahin geeinigt, eine internationaleConferenz nachVenedig auf den 5.Januar laufendenJahres zu berufen. Bei dieser Conferenz wurde Deutschland durch Graf Leyden, Legationsrath und Generalconsul zu Cairo und Dr. Kulp, den deutschen Delegirten zum Conseil sanitaire in Alexandrien vertreten.

Oesterreich-Ungarn wurde durch den ausserordentlichen bevollmächtigten Minister, Geheimrath Graf Kuefstein, Generalconsul von Gsiller, Dr. Hagel österreichisch-ungarischen Delegirten zum Conseil sanitaire in Constantinopel und Dr. Karlinski, k. u. k. Regimentsarzt und bosnisch-herzegowinischen Districtsarzt vertreten.

Belgien schickte den Generalsekretair des Ackerbauministeriums, S. Ex. M. E. Beco; Dänemark den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Knuth; Egypten den Unterstaatssecretair im Justizministerium S. Ex. Boutros Pascha, Dr. Mahmoud Sieky Pascha „Sous-Directeur de l'Administration des Services sanitaires et d'Hygiène Publique"; Spanien S. Ex. den Grafen Baguer, Ministerresident, und Dr. Cortezo, Mitglied der Akademie der Medicin; Frankreich Mr. Barrère, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächt. Minister, Prof. Dr. Proust, Prof. Dr. Brouardel, Dr. Catelan; England den Unterstaatssecretair S. Ex. James Lowter, Secretair H. Farnall und Dr. Mackie, englischen Delegirten zum Conseil sanitaire in Egypten; Griechenland den diplomatischen Agenten Mr. Georges Argiropulo und Dr. Zancarol, Chef des griech. Spitals in Alexandrien u. Deleg. z. Conseil sanitaire; Italien den Unterstaatssecretair S. Ex. Graf Arco, Mr. Comm. Mayor, Sektionschef beim Ministerium des Auswärtigen, Dr. Pagliani, Generaldirektor des öffentlichen Gesundheitsamtes im Ministerium des Innern, Generalkonsul Marquis Carcano und Dr. Torella, Delegirter zum Conseil sanitaire in Alexandrien; Nieder-Lande: Mr. de Villebois, diplomat. Agenten und Generalconsul, und Ministerialrath Dr. Ruysch; Portugal: Bevollmächt. Minister Graf

von Macedo; Russland: Ausserordentl. bevollmächtigten Minister Mr. Jonine und Legationssecretair Baron Wrangell; Schweden und Norwegen: Ausserordentlich bevollmächtigten Minister Mr. Bildt; Türkei: S. Ex. Arif-bey, Vicepräsidenten des Sanitätsconseil, Staatsrath Ahmid-bey, Oberstabsarzt. Dr. Bonkowsky-bey und Dr. Haüeddin-bey, Professor der med. Facultät zu Constantinopel.

Um 2 Uhr Nachmittags am 5. Januar versammelten sich die Delegirten der verschiedenen Staaten in dem Sitzungssaale des Gemeinderathes von Venedig, welcher für die Arbeiten der Conferenz aufs Liebenswürdigste seine Räume zur Verfügung stellte. Nach der Begrüssungsrede des italienischen Delegirten, Grafen Arco, welcher erwähnte, dass der König von Italien, welcher zur Zeit der letzten Choleraepidemie in Neapel seinen persönlichen Muth beim Besuch der Spitäler zeigte, den Arbeiten der Conferenz sein regstes Interesse entgegenbringe, und nach der Rede des österreichischen Delegirten Grafen Kuefstein, welcher den Zweck der Conferenz klar darstellte, schritt man zur Wahl des Präsidenten, zu welchem Graf Arco erwählt wurde.

Das Berathungsreglement unterscheidet sich von dem der letzten Conferenz in Rom insofern, als man den technischen Delegirten Antheil an den Berathungen einräumte und von jedweder Abstimmung beim Meinungsaustausche absah. Es wurde dann folgendes Programm der Conferenzarbeiten vorgelegt:

1) Berathung und eventuelle Entscheidung über das am 29. Juli 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und England vereinbarte Abkommen, die freie Durchfahrt durch den Suez-Canal (transit en quarantaine) betreffend.

2) Veränderungen in der Zusammensetzung und Constitution des Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte und zwar:

a) Von nun an dürfen als Mitglieder des Couseils nur wirklich diplomirte und bezahlte Aerzte oder Consularbeamte im Rang eines Viceconsuls, zugelassen werden.

b) Revision der in Egypten zur Zeit bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften und Reglements, in Bezug auf Cholera, Desinfektion etc.

c) Errichtung eines corps de gardes sanitaires (Sanitätswächter), das die nöthige Sicherheit beim transit en quarantaine bietet.

d) Herbeischaffung finanzieller Mittel, die zur Durchführung des modificirten Sanitätsdienstes, Schaffung von Quarantainen und Desinfektionsapparaten ausreichen würden.

Das Protokoll des österreichisch-englischen Abkommens vom 29. Juli 1891, welches nun als Projekt für eine internationale Convention der Conferenz vorgelegt wurde, lautet:

„In Anbetracht der financiellen Lage des Conseils in Alexandrien und der sich als nothwendig ergebenden Verbesserungen, scheint es angezeigt, dass ein jedes, den Canal von Suez passirende Schiff, die Taxe von 5 egyptischen L., jedes Postschiff 1 egyptischen L. zahlt.

Für den Fall, dass diese financiellen Mittel nicht ausreichen sollten, behält man sich vor, diese Taxen zu erhöhen und namentlich den Postschiffen die gleiche Taxe wie den übrigen aufzuerlegen.

Den englischen Schiffen, mit der Bestimmung nach einem Hafen des vereinigten Königreiches Britannien, gleichviel ob dieselben inficirt sind oder reines Patent haben, steht das Recht zu, nach Erfüllung der nachfolgenden 3 Bedingungen, ohne jedweden quarantenairen Aufenthalt durch den Canal durchzugehen.

1) Die Prüfung der Schiffspapiere und Untersuchung (L'arraisonnement et l'interrogatoire) finden in Suez statt, so wie sie auch gegenüber den englischen Kriegsschiffen unter dem Eid des Kommandanten stattfinden; es geschieht dies um den Gesundheitszustand an Bord des Schiffes festzustellen.

2) Jedes inficirte oder verdächtige Schiff wird während der Fahrt durch den Canal von 2 verlässlichen Sanitätswächtern begleitet, deren hauptsächliche Aufgabe in der Verhütung der Berührung des Schiffes oder seiner Besatzung mit den an den Ufern des Canals befindlichen Gebäuden oder Personen, besteht. Einem derartigen Schiffe ist es verboten, während der Durchfahrt Personen oder Waaren aus- und einzuschiffen. Die auf diese Durchfahrt Bezug habenden Maassregeln müssen bei der Revision des sanitären Reglements und bei der beabsichtigten Reorganisation des Conseils berücksichtigt werden.

Um zu verhüten, dass ein inficirtes oder verdächtiges Schiff die vorgeschriebene Route verlässt und statt des angegebenen englischen Bestimmungsortes in einen anderen Hafen einläuft, wird der Abgang und der Bestimmungsort auf Kosten des Schiffseigenthümers den wichtigsten Häfen des Mittelmeeres angezeigt.

Für die Postschiffe, deren Cours genau bekannt ist, entfällt diese Massregel und wird nur im Falle, dass dies der Gesundheitszustand an Bord erheischen würde, angewendet.

Für den Fall, dass sich andere Mächte, sei es durch principielle Entscheidung oder specielle Abmachung mit dem Transit en quarantaine einverstanden erklären, ist es erlaubt, dass die englischen Schiffe auch in fremde Häfen einlaufen.

Jeder Macht steht das Recht zu, über die den ursprünglich angegebenen Kurs verlassenden Schiffe Strafen zu verhängen, ausgenommen sind natürlich die Fälle, in welchen dies durch Unglücksfall oder Sturm zur Nothwendigkeit wurde.

Als inficirter Hafen gilt derjenige, in welchem Cholera herrscht, und zwar bis zu 10 Tagen nach officieller Erklärung des letzten Erkrankungsfalles. Als verdächtig wird jeder Hafen betrachtet, in dessen Umgebung Cholera herrscht.

Ein von englisch-indischen Häfen herrührendes Schiff wird weder als inficirt noch als verdächtig bezeichnet, wenn es eine unbeanstandete Ueberfahrt von 10 Tagen oder mehr zurückgelegt hat; für den Fall, dass ein solches Schiff vor seinen 10 Tagen in Suez einläuft, wird ihm die Zeit der Canalfahrt eingerechnet, es bekommt jedoch die freie Practica erst in Ismailia oder Port Said.

Den sonstigen, nicht unter englischer Flagge segelnden Schiffen steht es frei, entweder die Fahrt unter den oben erwähnten Bedingungen zurückzulegen, oder die vorgeschriebene Quarantaine durchzumachen."

Dieses oesterreichisch - englische Abkommen, welches den übrigen

Mächten zur Begutachtung bei der tagenden Conferenz vorgelegt wurde, hat den Delegirten Veranlassung zu einer mehrere Tage dauernden Discussion gegeben. Wir wollen an dieser Stelle die wichtigsten Punkte derselben hervorheben.

Professor Proust sprach im Namen der französischen Delegation nachstehendes: „Die den Gegenstand unserer Conferenz bildende Frage gehört zu den wichtigsten der internationalen Hygiene. Obwohl uns das oesterreichisch-englische Abkommen nicht in allen Punkten gefällt, haben wir doch der französischen Regierung, welche uns die Ehre erwies, sich an uns zu wenden, gerathen, sich auf die beabsichtigte Discussion einzulassen.

Ich möchte zuerst eine Bemerkung hinsichtlich der diesmaligen Conferenz machen, da dieselbe sich von den bisher stattgefundenen wesentlich unterscheidet. Zu Paris 1851 und 1852, zu Constantinopel 1866, in Wien 1874 (schon auf dieser Conferenz, von der ich heute der einzige Ueberlebende bin, vertrat ich Frankreich) zu Rom 1885, (wo ich mich mit meinen beiden Collegen Brouardel und Ruysch befand), auf allen diesen Versammlungen war das allgemeine Programm lediglich dasjenige: Europa gegen die Einschleppung der Cholera zu schützen. Auf der Conferenz von Venedig dagegen scheint es sich hauptsächlich um die freie Durchfahrt der Schiffe, seien sie nun verseucht oder nicht, zu handeln, da der Artikel des oesterreichisch-englischen Abkommens vollgendermassen lautet: „Die englischen, nach einem englischen Hafen bestimmten Schiffe, geniessen des Vortheils durch den Suez-Canal en quarantaine frei passiren zu dürfen, ohne Rücksicht auf den eventuellen Verseuchungszustand des Schiffes,“ so dass man wohl annehmen kann, es handle sich hier um handelspolitische und nicht um sanitäre Massregeln.

Das Programm verlangt also „passage en quarantaine“ für alle Schiffe, die von Indien und vom weiteren Osten herstammen, seien sie nun verseucht oder nicht. Uns aber erscheint eine derartig gefasste passage en quarantaine sehr ernste Unzuträglichkeiten zu bieten.

Der Suez-Canal ist in der That an einigen seiner Stellen sehr eng. An den Landungspunkten und an vielen sonstigen Orten ist die Berührung schwer zu verhindern. Zur Completirung der Schiffsmannschaft wird in Port Said und in Ismaïlia eine gewisse Anzahl Heizer aufgenommen, die sich bei der Rückkehr in Port Said oder Ismaïlia wiederausschiffen, und es würde sehr schwer sein, sie daran zu verhindern. Auf diese Weise entstand die Cholera vor 8 Jahren in Egypten durch Heizer, die sich vom Schiff Timur ausschifften. Dieser Meinung war die deutsche Mission unter Führung von Koch, in Uebereinstimmung mit dem franz. Delegirten Dr. Mahé, der zu Erforschung des Laufes und der Entstehung der Cholera nach Egypten geschickt worden war.

Die freie Durchfahrt darf nicht den Schiffen einer einzigen Macht bewilligt werden, sonst würden die Schifffahrtsgesellschaften der anderen Staaten berechtigten Grund haben, sich gegen eine Vergünstigung aufzulehnen, welche sie vom Standpunkt der Durchfahrtsdauer aus in einen ganz beträchtlichen Nachtheil versetzen würde. Man müsste also in dieser Hinsicht, sowie in anderen auch, eine vollständige Gleichheit zwischen den Flaggen der verschiedenen Nationen herstellen und also vor allem diesen Vorzug den sämmtlichen Mächten des mittelländischen Meeres bewilligen. Da aber die Entfernung zwischen Port

Said und den meisten dieser Häfen eine sehr geringe ist, so vergrössert sich die Gefahr hierdurch um ein Beträchtliches.

Auch ist ein Missbrauch, trotz aller im Protocoll enthaltenen Vorsichtsmassregeln, nicht ausgeschlossen. 1890 legte ein englisches Schiff, der Fulford in Pauillac an, obwohl der Capitain, um freie Durchfahrt zu erhalten, sich verpflichtet hatte, direct nach England zu segeln. Eine einzige Uebertretung unter tausenden von Schiffen ist ja genügend, um die Cholera nach Europa zu verpflanzen, dort auf mehrere Jahre eine Epidemie hervorzurufen, und das mittelländische Meer, Europa und Amerika aufs neue unter den strengen und peinlichen Quarantainen, den Lasten und Hindernissen für Handel und Schifffahrt leiden zu lassen, von denen wir jetzt Gott sei Dank verschont sind.

Wenn die passage en quarantaine also auch bewilligt werden kann, so darf dies doch nur für solche Schiffe geschehen, welche die Gesundheit Egyptens, der Mittelmeerstaaten und Europas in keiner Weise gefährden.

Ich bitte daher die Conferenz, bestimmen zu wollen, in wiefern das oesterreichisch-englische Uebereinkommen in diesem Sinne abzuändern sei.

Die Vertheidigung von Egypten und vom Suez-Canal ist um so wichtiger, da, wenn diese Grenzen einmal überschritten sind, ganz Europa bedroht, die einzelnen Nationen nacheinander ergriffen werden, und wenn die Cholera einmal in Europa wüthet, sie, so wie dies schon mehrere Male der Fall gewesen ist, sich sofort auch Amerikas bemächtigt.

Es ist also von grossem, öffentlichem Interesse, am Eingange des Suez-Canals eine sehr ernste Ueberwachung zu errichten, um jede directe Berührung der Häfen Indiens und des weiten Ostens auf der einen Seite mit denjenigen der Mittelmeerstaaten auf der andern Seite zu verhüten.

Diese Ueberwachung ist um so nothwendiger, da wir uns der englischen Anschauung nicht anschliessen können, nach welcher allen, aus indischen Häfen kommenden Schiffen, mag dort Cholera endemisch oder epidemisch vor kommen, reines Patent ertheilt wird.

Ich füge noch hinzu, dass wir, wenn wir die Quarantaine im Mittelmeer und in Europa vermeiden, ja sogar unterdrücken wollen, wenigstens die aufmerksamste Ueberwachung des Suez-Canals handhaben müssen. In Suez selbst müssen 3 Aerzte und ein Sanitätsdirector, die die nöthigen epidemiologischen und bacteriologischen Kenntnisse besitzen, installirt sein. Tag und Nacht muss wechselweise der diensthuende Arzt die ärztliche Visite auf den Schiffen abhalten, gleichviel welcher Natur ihr Patient sei.

Um sich zu vergewissern, dass die ärztliche Visite auch vollzogen werde. müsste eine besondere Inspektion eingeführt, auch längs des Canals eine Wache stationirt werden, welche verhindert, dass irgend welche verderbliche Berührungen stattfinden. An den Moses-Quellen müsste eine Desinfektionsanstalt sowie ein Hospital für die Passagiere der gewöhnlichen Schiffe errichtet werden, so dass Gebel-Thor einzig und allein für die Aufnahme der Pilger reservirt bleibt.

Es handelt sich jetzt darum, festzusetzen, welches Verfahren gegenüber jeder einzelnen Categorie von Schiffen anzuwenden sei.

Diese Schiffe theilen sich in 3 Klassen:

unbeanstandete Schiffe;
verdächtige Schiffe;
verseuchte Schiffe.

Unbeanstandete Schiffe, wenn sie nach der ärztlichen Visite als vollkommen ungefährlich befunden worden sind, erhalten, ohne jedweden Aufenthalt, sofort freie Practika.

Verdächtige Schiffe sind solche, welche Cholerafälle im Moment der Abfahrt und selbst noch während der Reise zu verzeichnen hatten, doch darf seit 8 Tagen kein neuer Fall vorgekommen sein. Diese Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Dampfdesinfectionsapparat an Bord haben oder nicht.

A). Diejenigen Schiffe, welche sowohl einen Arzt wie einen Dampfdesinfectionsapparat, der allen Anforderungen entspricht, an Bord führen, erhalten die Erlaubniss, den Suez-Canal en quarantaine unter noch näher zu bestimmenden Vorsichtsmassregeln zu passiren. Sollte sich trotzdem im Canal oder weiter noch ein Cholerafall ereignen, so wäre dies leicht zu unterdrücken, indem das Schiff ja die nöthigen Vorsichtsmassregeln, wie Arzt und Dampfdesinfektionsapparat besitzt.

B). Verdächtige Schiffe, die weder Arzt noch Dampfdesinfectionsapparat besitzen, werden an den Moses-Quellen so lange zurückgehalten, bis alle schmutzige Wäsche, gebrauchte Kleidungsstücke etc. desinficirt sind, und man sich vom Gesundheitszustand an Bord hat überzeugen können.

Verseuchte Schiffe, d. h. solche mit Cholera an Bord, oder solche, die innerhalb der letzten 8 Tage Cholerafälle aufzuweisen hatten, theilen sich ebenfalls in Schiffe mit Arzt und Dampfdesinfectionsapparat, und in Schiffe ohne Arzt und Dampfdesinfectionsapparat.

A). Die Schiffe ohne Arzt und Dampfdesinfectionsapparat werden an den Moses Quellen angehalten, die Kranken ausgeschifft und in ein Hospital oder ein specielles Krankenzelt gebracht. Die Desinfektion wird alsdann aufs strengste vollzogen.

Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt. Die schmutzige Wäsche, Gebrauchsobjecte, die Kleider der Schiffsmannschaft und der Passagiere werden, gleich dem Schiff, aufs sorgfältigste desinficirt. Wohl verstanden handelt es sich dabei nicht um die vollständige Ausschiffung der Kaufmannswaaren, die an und für sich die Cholera nicht übertragen, sondern nur um diejenigen, die im verseuchten Theil des Schiffes lagerten.

Die Passagiere müssen 5 Tage an den Moses-Quellen verbleiben; sind seit den letzten Choleraanfällen schon mehrere Tage verflossen, so könnte die Isolirung verringert werden. Sie hat sich stets nach dem Zeitpunkt des Auftretens des letzten Falles zu richten.

B). Die Passage en quarantaine könnte sogar noch vor Ablauf der 5 Tage von der Sanitätsautorität bewilligt werden, vorausgesetzt, dass das Schiff einen Arzt und einen Dampfapparat besitzt, der allen Bedingungen entspricht.

In einem Wort, Erleichterungen aller und jeder Art gegenüber dem als gesund erkannten Schiffe, dagegen ernstliche, wennschon nicht quälende Massregeln gegenüber jedem verseuchten oder verdächtigen Schiffe.

Es handelt sich jetzt darum, festzustellen, wieviel Schiffe in jede der einzelnen Classen gehören.

Im	Jahre	1886	passirten	den	Suez-Canal	3100	Schiffe.
„	„	1887	„	„	„	3137	„
„	„	1888	„	„	„	3440	„
„	„	1889	„	„	„	3425	„
„	„	1890	„	„	„	3389	„

Sehen wir zu, wieviel verseuchte und verdächtige Schiffe darunter waren.

Von 1885—1891 sind nur 2 verseuchte Schiffe durchgefahren; es waren dies im Jahre 1886 der Euphrate und der Golf von Mexico, die von Bombay und von Calcutta kamen. Sie hatten alle beide Cholerafälle 6 Tage vor der Ankunft in Suez gehabt. Das eine Schiff hatte 6 Fälle, das andere 5 zu verzeichnen.

Die Zahl der verdächtigen Schiffe, welche den Canal passirt haben, ist folgende:

1885 waren es 13
1886 „ „ 6
1887 „ „ 4
1888 „ „ 8
1889 „ „ 9
1890 ein einziger 1 nämlich der Fulford
1891 waren es 7.

Folglich sind es in 7 Jahren nur 50 Schiffe, welche an den Mosesquellen hätten zurückgehalten werden müssen, bis sie desinficirt waren. Von diesen 50 haben noch dazu 30 den Canal en quarantaine passirt, so dass wirklich nur 20 in die Lage gekommen wären, als verdächtige Schiffe in Suez zurückzubleiben, um dort die Desinfektion durchzumachen. Im Laufe von 7 Jahren also die Totalsumme von 20 verdächtigen und 2 verseuchten Schiffen, die in Suez festgelegt worden wären.

Ich frage Sie also, ob überhaupt von dieser unbedeutenden Behinderung von 22 Schiffen in 7 Jahren auf mehr als 20000 Schiffe die Rede sein kann, gegenüber der Gefahr, die Cholera aufs Neue nach Europa zu verschleppen, indem man jede Vorsichtsmassregel bei Seite und verseuchte Schiffe ruhig den Canal passiren lässt?

Ich füge noch hinzu, dass, wenn man bei der Abfahrt und während der Seereise mehr Vorsicht in allen Massnahmen walten lassen wollte, diese ohnehin schon kleine Zahl noch vermindert werden könnte. Die Tendenz der gegenwärtigen Sanitätswissenschaft muss sein, den Vorschriften, die bei der Ankunft zu beobachten sind, auch solche hinzuzufügen, die sich auf die Abfahrt und Ueberfahrt beziehen.“

Zum Schlusse ermahnt Prof. Proust noch zu einer strengen Einhaltung der bisherigen Massregeln; eine Erschlaffung in der Strenge würde unberechenbare Folgen nach sich ziehen und im direkten Widerspruche mit den Anforderungen der Wissenschaft und den gerechten Ansprüchen der interessirten Nationalitäten stehen.

Die Bemerkungen Prof. Proust's gaben den oesterreichischen und eng-

lischen Delegirten, als den Vertretern des englisch-oesterreichischen Abkommens, Gelegenheit zur Antwort.

Graf Kuefstein: „Ich halte es für angezeigt, dass, wenn man zu einer engeren Diskussion schreitet, jede der beiden Mächte, welche das Abkommen vom 29. Juli unterzeichnet haben, die Gesichtspunkte darlege, welche ihre Handlungsweise geleitet haben, damit sich in dieser Angelegenheit kein Missverständniss und kein Irrthum einschleichen kann. Ich werde daher der Versammlung eine specielle Auseinandersetzung über die Transitfrage vortragen.

Die Verhandlungen, die wir seit mehreren Jahren mit der englischen Regierung über die egyptische Sanitätsfrage gepflogen haben, und die schliesslich zu dem soeben vorgelegten Abkommen führten, enthielten zwei Hauptpunkte, und zwar: Die passage en quarantaine, und die Rekonstruktion des Sanitätsconseil in Alexandrien. Bei Besprechung dieser zwei Punkte ergaben sich wesentliche Meinungsverschiedenheiten, die ihre Ursache in den verschiedenen Anschauungen über den Werth der angewendeten Vorsichtsmaassregeln gegen Infektionskrankheiten haben, Differenzen, die oft schwer vereinbar schienen.

Während England und mit ihm die meisten Mächte als Anhänger des Beobachtungssystems (système de l'inspection) die freie Durchfahrt durch den Canal für alle Schiffe, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Besatzung, verlangten, wünschten die sogenannten Quarantainestaaten, hauptsächlich die Mittelmeerstaaten, die strenge Ausübung der bestehenden Vorschriften, ohne dass es ihnen gelang, sich gegenüber der Majorität im Conseil von Alexandrien zu behaupten. Diese Situation ist unhaltbar, und es muss eine Abhülfe geschafft werden, durch welche die verschiedenen Interessen versöhnt und vereinigt werden. Zu diesem Zweck sind wir in Unterhandlungen mit der englischen Regierung getreten, die seit 8 Jahren datiren und einerseits auf die gerechte Vertheilung der Stimmen im Conseil, andererseits auf den Transit en quarantaine und strenge Vorsiehtsmaassregeln abzielen. Ohne mich auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen einzulassen, möchte ich hier nur einen kurzen Ueberblick über den Entwickelungsgang dieser Frage geben. Wie Sie wohl wissen, meine Herren, war die Passage durch den Suez-Canal ursprünglich für Schiffe, die kein reines Patent aufweisen konnten, nur ausnahmsweise durch einen Khedivial-Erlass als besondere Begünstigung erlaubt. In solchen Fällen wurde die Quarantaine durch die ärztliche Visite, dnrch Desinfektion und 24 stündige Beobachtung ersetzt.

Mit der Entwickelung der Schiffahrt im Canal mehrten sich solche Ausnahmefälle, Missbräuche waren zu verzeichnen, und seitdem die oben erwähnte Majorität im Conseil entstanden war, nahm der transit en quarantaine mehr und mehr überhand, die Desinfektion wurde stark vernachlässigt, und seit der Einführung der Nachtfahrt im Canal musste die Untersuchung der Schiffe oft zur Nachtzeit stattfinden. Es ist einleuchtend, dass mit der Erschlaffung im Diensteifer auch die Tendenz der Capitaine, den wahren Gesundheitszustand ihrer Schiffsbesatzung zu verheimlichen, Hand in Hand ging. In der That sind notorisch inficirte Schiffe frei durch den Canal gegangen, wodurch die Einschleppung der Cholera erfolgte (Toulon, Neapel).

Seit 1882 hatten wir im Einvernehmen mit Deutschland 4 Hauptpunkte

aufgestellt, wie die Schaffung der nothwendigen finanziellen Mittel, die Controlle der Transportschiffe, Verbot des Transit en quarantaine, und die Reorganisation des Conseil in Alexandrien. Da diese Punkte nicht mehr zur Berathung der Londoner Conferenz gelangten, erklärte sich die englische Regierung kurz nachher bereit, auf die Discussion derselben einzugehen. Zu gleicher Zeit ergriff die italienische Regierung, die mit Recht über das Vorschreiten der Epidemie besorgt war, die Initiative zur Einberufung einer Conferenz nach Rom, die allerdings nur gewisse Wünsche befriedigen konnte, und auf der die Sanitätsverhältnisse Egypten's gar nicht zur Sprache gelangten.

Der Zustand der Dinge wurde weder durch die Entschlüsse der Pariser, noch durch diejenigen der Constantinopler Conferenz, auch nicht durch die Entscheidungen des Sanitätsconseils von Egypten wesentlich verändert, wenigstens nicht in Bezug auf den Transit en quarantaine.

Der Conseil verwarf von unsern drei obenerwähnten Vorschlägen alle bis auf den ersten, und der Transit en quarantaine nahm nach wie vor seinen Fortgang.

Als im Jahre 1887 Deutschland, Frankreich und Italien sich unter gewissen Sicherheitsbedingungen bereit erklärten, auch verdächtigen Schiffen (mit dem Recht des Widerrufs) den Transit en quarantaine zu bewilligen, zögerten wir nicht, dieser Maassregel beizutreten.

Diese nur provisorische Concession schien jedoch den Wünschen der in Frage kommenden Interessen nicht zu entsprechen, obwohl wir nicht säumten, uns einem andern Wunsche der Schiffahrt gefällig zu erzeigen, d. h. die provisorische Herabsetzung der Waarentaxe in der Hoffnung zu bewilligen, unser längst gehegtes Projekt endlich zu realisiren.

In der That schien England hauptsächlich dem Transit en quarantaine Wichtigkeit beizumessen, bewilligte die ärztliche Visite und verlangte, dass Schiffe, die von Indien kommen, in keinem Falle als verdächtig betrachtet werden sollen. Unsere Regierung hielt den Moment für günstig, den Versuch zu machen, mit England über die Verbesserungen, die im internationalen Conseil in Bezug auf das gegenwärtige Reglement, auf Tarife etc., vorzunehmen seien, in ein gutes Einverständniss zu kommen.

Die Unterhandlungen, welche seit 1½ Jahren zwischen den beiden Cabinetten geführt worden waren, fanden ihren Abschluss im Protokoll des 29. Juli, in der Zustimmung zur Einberufung einer Conferenz und in der Feststellung des ihr vorzulegenden Programmes.

Die zustande gekommene Einigkeit zwischen uns und England bietet meiner Ansicht nach (im Falle sie von der Conferenz sanktionirt wird) eine Situation, welche dem heutigen Zustand der Dinge wesentlich vorzuziehen sein dürfte. Wir hoffen, dass es auf diese Weise gelingen wird, in den von der Conferenz zu ziehenden Grenzen Reformen vorzunehmen, welche schon längst als unumgänglich nothwendig erachtet worden sind, und die in Bezug auf die Transit-en-quarantainefrage zu machenden Concessionen mit allen nothwendigen Sicherheitsmaassregeln zu umgeben, um es zu verhindern, dass sie eine Quelle von Sorgen und Befürchtungen für ganz Europa bildet. Hier in kurzen Zügen, die sich aus dem Protokoll des 29. Juli ergebende Situation:

1) Schiffe, welche nach englischen Häfen bestimmt sind oder auch durch besondere Erlaubniss nach anderen Häfen gerichtet sind, seien sie nun verdächtig oder sogar inficirt, könen den Canal en quarantaine passiren.

Jedes Schiff, das von einem inficirten oder suspekten Hafen kommt und dessen anstandslose Ueberfahrt wenigstens 10 Tage gedauert hat, wird nur als verdächtig betrachtet. Diese Zeitdauer kann während des Transit en quarantaine vervollständigt werden; nach Ablauf der 10 Tage erhalten die Schiffe freie Praktika in Ismaïlia oder in Port Said.

Die Schiffe haben ausser den Nebenausgaben (für Sanitätswachen, Nachtvisitationen, Telegramme u. s. w.) eine Taxe von 5 Livres zu zahlen, die zur Vermehrung der finanziellen Hülfsquellen des Conseils, zur Vergrösserung des durch die neuen Maassregeln nöthig gewordenen zahlreicheren Sanitätspersonales verwendet wird. Die Postschiffe geniessen nach wie vor die ihnen früher bewilligten Freiheiten.

2) Jedes nach dem Hafen einer dritten Macht bestimmte Schiff, muss sich, falls es keine besondere Erlaubniss aufzuweisen hat, der Beobachtungsquarantaine von 24 Stunden, sowie der Desinfektion in Suez unterziehen.

Diejenigen, die nicht freie Praktika erhalten haben, können den Canal en quarantaine passiren.

3) Wenn es der Wunsch eines Schiffes ist, kann es, anstatt die Passage en quarantaine zu wählen, sich der regelmässigen Quarantaine unterziehen.

4) Schiffe, welche nach anstandsloser 10 tägiger Fahrt in Suez anlangen, sind von den prophylactischen Maassregeln befreit und zahlen nur die Taxe von 5 Livres.

5) Um die neuen Einrichtungen mit allen nur möglichen Sicherheitsmassregeln zu umgeben, wurde beschlossen, die Schiffe, welche den Transit en quarantaine unternehmen, während dessen Dauer von 2 Sanitätswachen begleiten zu lassen, welche jede Annäherung an das zu durchfahrende Land zu verhindern haben; die Schiffe dürfen weder Personen noch Waaren ausoder einschiffen, und den Häfen des mittelländischen Meeres wird durch Telegramme der Bestimmungsort jedes Schiffes gemeldet, um sich zu versichern, dass es auch den angegebenen Cours einhalte, welche Maassnahmen durch Strafbestimmungen unterstützt werden. Diese neuen Vorsichtsmaassregeln, vereint mit den schon bestehenden des gegenwärtigen Regimes, scheinen uns, (unter der Voraussetzung, dass sie mit peinlicher Strenge gehandhabt werden) eine genügende Sicherheit gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten zu bieten, und erlauben uns vielleicht, der Schiffahrt die schon so lange begehrten Erleichterungen zu gewähren.

Ich glaube also die Beschlüsse des Protokolls vom 29. Juli der wohlwollenden Aufnahme der hohen Versammlung empfehlen zu können; um so mehr, als der Zusammenhang dieser Angelegenheit, mit den die im Conseil zu Alexandrien einzuführenden Reformen betreffenden, uns gestatten wird, diese letzteren mit der Hoffnung auf ein günstiges Resultat in Angriff zu nehmen. Man darf diesem Protokoll keinen Satz oder Paragraph allein entnehmen, sowie z. B. den sich auf den Transit der inficirten und verdächtigen Schiffe beziehenden, der vereinzelt Veranlassung zu Missverständnissen

geben kann. Es ist nothwendig, ihn im Zusammenhang mit dem folgenden Absatz zu betrachten, aus dem die nöthigen Garantien zu ersehen sind.

Wenn man genau prüft, wird man sich leicht davon überzeugen, dass es sich nicht in erster Linie um Handelsinteressen handelt, sondern um Sicherheitsmaassregeln, mit denen wir uns schon seit Jahren beschäftigt haben.

Das Protokoll bietet uns im Ganzen Garantien, die wir als genügend betrachtet haben, und die unser hygienischer Kongress auch gebilligt hat. Es bietet uns Verbesserungen für den Conseil von Alexandrien, die Revision seiner Reglements, die Erschliessung neuer financieller Hülfsquellen zur Errichtung von Lazarethen und zur Vermehrung des Sanitätspersonals und zu allerhand Verbesserungen in dieser Hinsicht.

Wenn man diese neuen Errungenschaften mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge vergleicht, kann man wirklich nicht verkennen, dass sie uns einen grossen Schritt vorwärts zum Wohle der Menschheit brachten.

Wir können uns freilich als Ausgangspunkt keinen idealen Zustand vorstellen, in welchem, wie ich vermuthe, überhaupt keine Cholera existirt, sondern wir müssen uns an die Wirklichkeit halten.

Wir sind nur Menschen, und was wir schaffen, sind nur menschliche Schöpfungen, d. h. unvollständige, so ist auch der gegenwärtige Zustand noch weit entfernt davon, alle nöthigen Sicherheiten zu bieten.

Die jetzt herrschenden Vorschriften werden in vielen Punkten nicht mehr sorgfältig ausgeführt, die passage en quarantaine ist zur Regel geworden, ohne von Vorsichtsmaassregeln, wie wir sie heut mit Hülfe des Protokolls hervorrufen wollen, umgeben zu sein.

Es war gerade unsere Regierung, welche 1886 durch ihren Abgeordneten in Alexandrien die zeitweise Untersagung des Transits en quarantaine verlangen liess, jedoch konnte er die Stimmenmajorität nicht erlangen, und der Transit nahm seinen Fortgang.

Dies ist im Allgemeinen der Thatbestand, wie wir ihn fanden, und es ist nicht eben viel Neues, was wir durch dieses Protokoll bestätigt sehen wollen; freilich mit der sehr wesentlichen Verbesserung, alles von sehr ernst zu nehmenden Vorsichtsmaassregeln umgeben zu sehen, die ich bereits die Ehre gehabt habe, der hohen Versammlung als Garantien des Transits, zu schildern.

Wir sind geneigt, etwaige noch entstehende Wünsche, welche auf die Vervollständigung derselben abzielen, anzuhören, eventuell zu unterstützen.

Schliesslich polemisirt der österreichische Delegirte mit der französischen Anschauung, dass die Cholera nach Egypten durch die Heizer eingeschleppt wurde, weist darauf hin, dass die durch das Abkommen gelieferten Vorsichtsmaassregeln die wissenschaftlich begründeten Garantien bieten, und empfiehlt nochmals das österreichisch-englische Abkommen der Erwägung der Konferenzmitglieder.

Der englische Delegirte, Mr. J. Lowther, wendet sich hauptsächlich gegen die von Dr. Proust erhobenen Einwände gegen das österreichisch-englische Uebereinkommen, indem er darauf hinweist, dass die durch dieses Abkommen gebotenen Garantien viel vertrauenerweckender als die früheren sind; er verwahrt sich gegen die Bemerkung des französischen Delegirten, dass die strenge polizeiliche Aufsicht im Suez-Canal die Sicherheit gegen die Ein-

schleppung der Cholera in die Mittelmeerstaaten gebe, indem er hervorhebt, dass die Cholera dahin auch auf anderm Wege als gerade durch den Suez-Canal gelangen kann; so ist z. B. im vorigen Jahre die Cholera auf dem Landwege nach Damascus gekommen. Für solche Fälle wären die kostspieligen Meerquarantainen, die in jedem Falle eine Schranke für den freien Verkehr und Handel bieten, völlig machtlos.

In Berücksichtigung der an und für sich wichtigen Handelsinteressen und der jährlich fortschreitenden Sanitätsverhältnisse in den indischen Kolonien, empfiehlt er die Annahme des österreichisch-englischen Abkommens. Gegen die Einwendung Proust's, dass der Contact zwischen den Cholerakranken an Bord eines Schiffes, welches en quarantaine geht, im Canal oder an dessen Landungsstellen schwer zu vermeiden wäre, bemerkt der Redner, dass dies gerade vermöge der lokalen Verhältnisse im Canal, durch die dem Schiffe beigegebenen Aufsichtsorgane sehr leicht und präciss verhindert werden kann.

Der Redner zieht die Richtigkeit der Angaben Proust's in Zweifel, nach welchen die Cholera im Jahre 1883 durch einen einzigen Heizer, welcher von einem freipassirenden Dampfer entwichen ist, nach Egypten eingeschleppt worden sei. Im besten Falle wäre dies eine Ausnahme, welche nicht generalisirt werden könne. Er konstatirt, dass die Franzosen selbst die passage en quarantaine für suspecte Schiffe wünschen, und verwahrt sich gegen den Ausdruck Proust's, dass die Zulassung der passage en quarantaine einerseits eine Begünstigung der englischen Handelsinteressen, und andrerseits, im Fall der Zulassung der Verallgemeinerung, eine Gefahr für die Mittelmeerstaaten in sich schliesse. England verlangt den Transit en quarantaine, und hat das feste Vertrauen in die Zweckmässigkeit der durch das Abkommen gegebenen Garantien, verweist auf die isolirte Lage und den guten Zustand seiner Sanitätseinrichtungen und überlässt es den übrigen Staaten, ihren Schifffahrtsgesellschaften, unter Anwendung der durch die geographische Lage bedingten Sanitätsmaassregeln, dieselbe Begünstigung zu gewähren.

Die geringe Anzahl der als inficirt zu betrachtenden Schiffe, steht, nach Ansicht des Redners, in keinem Verhältniss zu den Kosten, die durch die Annahme der Proust'chen Vorschläge verursacht würden. Redner verweist auf die Geschichte der bisherigen Konferenzen, auf die Schwierigkeit, eine Meinungseinigkeit zu erzielen, und glaubt, dass nur dann dieselbe zu erlangen wäre, wenn den einzelnen Regierungen die durch ein Abkommen gebotene Handlungsfreiheit gegeben wird. Dies geschieht durch das Abkommen vom 29. Juli 1891.

Der belgische Delegierte Mr. Beco, schliesst sich in längerer Rede vollständig den französischen Vorschlägen an, indem er deren Billigkeit und Zweckmässigkeit gegenüber dem englisch-österreichischen Abkommen hervorhebt. Er hat nur Bedenken wegen der alarmirenden Wirkung der von der Sanitätsbehörde in Suez einzusendenden telegraphischen Nachrichten im Falle der Annahme des Transit en quarantaine und wünscht deshalb die Aufstellung einer Modalität, unter welcher die telegraphische Benachrichtigung an die wichtigsten Häfen des Mittelmeeres ohne diesen Uebelstand geschehen könnte.

Auch der russische Delegirte Herr Jonine erkennt die Wichtigkeit und Nützlichkeit der französischen Vorschläge, die er gerne mit dem österreichisch-englischen Abkommen vereinbart sehen möchte, an. In den Vorschlägen Dr. Proust's sieht er die von der Wissenschaft gebotenen sicheren Garantien dafür, dass der Transit en quarantaine, dessen Nothwendigkeit aus handelspolitischen Rücksichten er zugesteht, keine Gefahr wegen der Einschleppung der Cholera mit sich bringe. Neben der Annahme der französischen Vorschläge wünscht der russische Delegirte dringend die Verbesserung der Verhältnisse im internationalen Conseil zu Alexandrien; er möchte denselben financiell und politisch unabhängig aus Männern der Wissenschaft zusammengesetzt sehen. Die strenge sanitäre Ueberwachung der Schiffe im Suez-Canale hält er für dringend nothwendig, denn die Einschleppung der Cholera nach der Türkei ist seiner Ansicht nach identisch mit der Einschleppung nach den russischen Häfen.

Der türkische Delegirte Oberstabsarzt Bonkowski sprach sich, wie es nicht anders zu erwarten war, gegen jedwede Erleichterung in dem bisher bestehenden Quarantainesysteme aus, indem er in einer solchen die Vergrösserung der Einschleppungsgefahr erblickt. Selbst die französischen Vorschläge sieht er als noch unzureichend an und möchte gern ausser den Sanitätsmaassregeln im Suez-Canal eine strenge Sanitätspolizei für indische Provenienzen im persischen Golf und am Eingang in's rothe Meer gehandhabt wissen.

Der spanische Delegirte Dr. Cortezo spricht sich ebenfalls gegen die Zulassung des Transit en quarantaine für die verseuchten Schiffe aus; mit dem Princip des Transites wäre Spanien sonst im Grossen und Ganzen einverstanden, vorausgesetzt, dass die beim Eintritt in den Suez-Canal gebotenen Garantien einer wissenschaftlichen Controlle unterzogen werden. Während nach dem österreichisch-englischen Abkommen ein Hafen, in dem Cholera herrscht, oder nach offizieller Erklärung bis zu 10 Tagen nach dem Erlöschen des letzten Falles geherrscht hat, als inficirt betrachtet wird, verlangt der spanische Delegirte die Verlängerung jener Frist auf 15 Tage, und während in jenem Abkommen ein Hafen, „in dessen Umgebung" Cholera herrscht, als „verdächtig" angesehen wird, plaidirt derselbe für die Erklärung eines jeden Hafens, in dessen Umgebung Cholerafälle vorgekommen sind, und welcher nur 50 Kilometer Eisenbahnweg oder 25 Landweg von den verseuchten Ortschaften entfernt ist, als „verseucht".

Der zweite französische Delegirte Prof. Brouardel griff folgendermaassen in die Debatte ein: „Wir befinden uns zwei Systemen gegenüber, das eine ist uns durch das österreichisch-englische Abkommen geboten. Das zweite liegt in den Bemerkungen Dr. Proust's; beide lassen sich schwer vereinigen. Das oben genannte Abkommen bietet uns drei Garantien: Wir sind mit dem Princip der ärztlichen Visite und der passage en quarantaine unter gewissen Vorsichtsmaassregeln einverstanden, wir nehmen ferner die telegraphische Verständigung, die wir als nützliche Neuerung ansehen, an. Aber diese durch das Abkommen gebotenen Garantien scheinen uns doch unzureichend, und ich gebe hiermit meine Gründe dafür an. Die Wissenschaft hat seit der letzten Conferenz grosse Fortschritte gemacht. Wir kennen jetzt den Cholera-Bacillus, wir wissen, dass er in den Dejektionen des Kranken

lebt, in den damit beschmutzten Wäschestücken, dass man ihn nach Monaten noch in voller Stärke und Kraft sieht und dass er beispielsweise in New-York noch nach einem Jahre eine Epidemie hervorrufen konnte.

Auch auf den Schiffen giebt es Bacillen; wir verlangen einfach, dass man sie vernichte, ehe die Schiffe nach Suez gelangen oder auch in Suez selbst.

Unsere Lage ist eine viel günstigere wie 1885, als wir in Rom tagten. Zu dieser Zeit war die Entdeckung des Cholerabacillus durch Dr. Koch noch eine ungewisse, angezweifelte Thatsache, was sie heut, nach so vielen Beobachtungen, nicht mehr ist. 1885 erschienen auch erst die Dampföfen, und ihre Nützlichkeit konnte nur unzulänglich nachgewiesen werden. Heute funktioniren sie seit Jahren, es giebt schlechte, aber auch ausgezeichnet bewährte.

So kennen wir also den Krankheitserreger und das Mittel ihn zu zerstören. Warum zerstören wir ihn nicht?

Man nannte uns neulich wissenschaftliche Theoretiker. Ich nehme das Wort an, es bezeichnet durchaus nicht, dass wir auf Irrwegen seien. Weit entfernt davon; es giebt eine Theorie der Wärme, eine Theorie der Elektricität, und Niemand bezweifelt die Existenz dieser Krafte.

Aber, wohlverstanden, wenn wir auch auf der einen Seite Theoretiker sind, indem wir unsere Ideen aus der Wissenschaft schöpfen, so sind wir andererseits auch wieder praktische Leute. Unter den Beweisen, die ich hierfür anführen könnte, nenne ich nur einen einzigen; ich entlehne ihn aus England. Wir verlangen nur die Anwendung des in England vom „Board of Government“ vorgeschriebenen Princips, eines Systems, das eine Ehre für England's Hygieniker bildet: Es landet in England ein Schiff mit unreinem Patent; vor der Ausschiffung desinficirt man dann die Passagiere und ihre Effekten, schifft darauf die Passagiere aus und gestattet ihnen mit ihren Effekten nach Haus zu gehen, versieht sie aber mit einer Erkennungskarte und nöthigt sie, sich täglich den beamteten Autoritäten ihres Wohnortes vorzustellen; werden sie krank, so isolirt und pflegt man sie. Da dieses System sich in England so gut bewährt hat, warum sollte es in Suez nicht gleich vortreffliche Dienste thuen? Wir schiffen den Reisenden nicht aus und geben ihm keine Karte, er bleibt ruhig an Bord. Aber wir sollen ihn desinficiren, sammt seinen Effekten, und wenn er krank wird, isoliren wie in England, d. h. auf ebenso strenge Art und Weise. Denn dort wird die Isolirung so gehandhabt, dass z. B. ein junger Pariser Arzt, dessen Frau auf der Hochzeitsreise in England an Scarlatina erkrankt, auf der Stelle aufgehalten, isolirt und unter Quarantaine gestellt wurde, und zwar eine 40tägige Quarantaine. Also doch eigentlich eine ziemlich durchgreifende Art der Isolirung.

Dieses System, ich wiederhole es, ist ganz ausgezeichnet. Es erzielt in England wunderbare Resultate, da die Engländer die Geschicklichkeit und das Glück gehabt haben (was wir in Frankreich nicht besassen), die öffentliche Meinung von seinen Vorzügen vollständig zu überzeugen.

Man fragt uns, ob ein solches Verfahren in Suez angeordnet, unfehlbare Erfolge aufzuweisen haben würde? Auch aus Gefängnissen gehen Individuen heraus, die man besser darin behielte, und das Strafsystem ist in Folge dessen nicht

fehlerlos, kann man es aber deshalb entbehren? Festungen, die Jahrhunderte lang für uneinnehmbar galten, sind unter den Händen der Feinde gefallen, zerstört man sie deshalb alle?

Das, was wir augenblicklich begehren, sind die ernstesten Maassregeln für die Gesundheit, die den Handel möglichst wenig schädigen und hemmen.

Man hat mehrere Einwände erhoben. In erster Linie hält man uns den Zeitverlust vor, — ist dies auch richtig?

Jetzt bleiben alle Schiffe mit reinem Patent 24 Stunden in Suez. Man hat den Geldverlust, der aus diesem Zeitverlust hervorgeht, hervorgehoben. Er erreicht eine beträchtliche Höhe. Wir vermeiden jetzt diesen Aufenthalt und realisiren daher einen Reingewinn.

Somit bleiben noch die suspekten Schiffe; von 16461 in vier Jahren in Suez eingelaufenen Schiffen haben 16431 sich in einem Zustand vorgestellt, der ihnen nach unserem heut vorliegenden Entwurf die augenblickliche Durchfahrt durch den Kanal gestatten würde. Nur 30 verdächtige würden angehalten werden, — dieses Verhältniss ist doch wirklich ein sehr minimales.

Wir haben unser System schon auf der spanischen Grenze erprobt. Jeder Zug wurde angehalten und desinficirt. Es waren täglich 3—400 Personen und circa 100 Wäschegegenstände zu desinficiren. Der Aufenthalt der Züge betrug nie mehr als 1/2 Stunde. Die Zeit, die die Desinfektion zu Suez beanspruchen würde, dürfte für 300 Personen nicht mehr als 7 Stunden (150 Schiffsmannschaft, 150 Passagiere) betragen. Verdoppeln, verdreifachen Sie diese Abschätzung, wenn sie wünschen; es thut nichts zur Sache, denn anstatt des einen Dampfofens kann man 2, 3 oder solche von grösseren Dimensionen in Anwendung bringen. Unser Reinigungsverfahren wird sich vervollkommnen. 6—8 Stunden würden täglich für die passirenden Schiffe genügen, und mehr und mehr würden die Schiffe, um auch diesen Aufenthalt zu vermeiden, einen eigenen Dampfapparat sich anschaffen und zuletzt überhaupt keine schmutzige Wäsche mehr nach Suez bringen. Für inficirte Schiffe (2 in 5 Jahren) haben wir 5 Tage Aufenthalt verlangt, weil es in der That für sie nicht genügt, nur die Effekten zu reinigen. Man muss das Schiff, die beschmutzten Cabinen reinigen, auch könnten Passagiere von der Cholera ergriffen sein. Hat aber das Schiff einen Arzt und einen Dampfofen an Bord, so kann ihm vom 3. Tage ab leicht gestattet werden, en quarantaine den Kanal zu passiren.

Man wirft uns auch die Ausgabe vor und sagt: „wozu, bei der geringen Anzahl von Fällen, in denen Ihr eine Isolirung als nothwendig erachtet, die beträchtliche Ausgabe für ein Hospital? An den Mosesquellen ist für ein solches schon ein Entwurf gemacht, und Herr Dr. Pagliani hat mehrere Pläne und Modelle von Isolirungshospitälern, wie sie die italienische Regierung angenommen hat, vorgelegt. Er könnte uns einen Kostenüberschlag machen. In Suez wären die Kosten vielleicht noch etwas höher. Aber kann man wirklich eine Paralelle zwischen diesen Ausgaben und den enormen Verlusten ziehen, welche eine Choleraepidemie an Menschen und Kapital mit sich bringen würde? Und hat man auf der andern Seite sich überlegt, welche Verwirrungen die Quarantainen anzurichten im Stande sind? Eine ungenügende Quarantaine beruhigt die Gemüther nicht, und eine allzu strenge behindert den Handel und die internationalen Beziehungen in schwerster Weise.

Man möge sich nur des Matteo Bruzzo, dieses Schiffes, welches mit Passagieren 4 Monate lang, von allen Küstenhäfen Amerikas zurückgewiesen, endlich in Livorno einlaufen musste, erinnern. Dieses Verfahren ist unbrauchbar, und wir müssen es durch ein wissenschaftliches zu ersetzen suchen.

Der englische Delegirte sagte: „Lassen wir jedem Lande seine Freiheit." In Europa sind aber alle Continentalländer solidarisch in dieser Hinsicht. Können sie also alle ihre Häfen den wissenschaftlichen Ansprüchen gemäss einrichten und verbessern. Das ist unmöglich, und wenn dann dem einen etwas zustösst, wenn die Cholera dennoch bei ihm eindringt, sind wir alle davon ergriffen.

England hat das Meer, welches es umgiebt, als natürliche Schutzwehr, auch hat es ganz ausgezeichnete sanitäre Verhältnisse, die ein noch vorzüglicherer Schutz sind. Aber nicht jedes Land kann gleich dem reichen England hierfür Ausgaben machen.

Oft sind aber selbst seine Küsten den nöthigen Einrichtungen nicht günstig, und man wird also nur in den grossen Hafenorten die „Sanitätsvertheidigung" einrichten. Was aber wird auf den Küstenstrichen, auf denen die leichten Handelsbarken einlaufen, was auf den Dünen geschehen, auf denen man die Schiffe auf den Sand zieht? Auch spricht das Protokoll noch von zwingenderen Ursachen; so hat z. B. ein inficirtes Schiff den Canal passirt, mit der Bestimmung nach England; aber es scheitert, ist in Gefahr — wer möchte es zurückstossen? Jede Menschlichkeit verbietet dies, und doch kann gerade dieses Schiff eine Epidemie herbeiführen.

Auch sind falsche Deklarationen nicht eben unmöglich, ich citire zum Beweise nur den einen, in Frankreich vorgekommenen Fall. 1873 gab ein französischer Kapitän eine falsche Erklärung ab, als er in Havre ankam und erhielt freie Praktika. Die Cholera brach aus! 1866 brach in Konstantinopel ebenfalls durch ein solches Vergehen die Cholera aus, und der „Sidney" brachte sie unter ähnlichen Umständen nach Suez. So sieht man, wie wenig Werth auf die Declarationen der Capitaine zu legen ist. In den falschen liegt eine wesentliche Gefahr. Man wird Strafen diktiren. Aber gesetzt selbst, ein Capitain würde zu einigen 50 000 frcs. Strafe verurtheilt, sind sie ein Ersatz für die Tausende von ruinirten Existenzen?

Der englische Delegirte sagt ferner: „England verlangt keine Bevorzugung, es strebt durchaus nicht danach."

Schön, aber was sollen wir thun? Ein allgemeines Preservativsystem annehmen, hiesse unseren Flotten, unseren Schiffsgesellschaften, die schon so im Nachtheil im Kampf mit englischer Konkurrenz sind, grosses Unrecht zufügen. Es würde daraus auch nur hervorgehen, dass sie, und sie sind zahlreich genug, einen enormen Druck ausüben und die gleiche Berechtigung mit England verlangen würden. Man würde nachgeben, und nun würden Alle und Jede den Kanal passiren.

Ich mache dem Protokoll den Vorwurf, Europa ohne genügende Vertheidigung gelassen zu haben, und ich dringe darauf, zu diesem Zweck ein wohlorganisirtes gutes System und Personal zu gründen.

Unsere Forderungen sind die bescheidensten und vernünftigsten der Welt. 1885 sollen die Hygieniker in ihren Forderungen zu weit gegangen sein. Ich

erwähnte schon die beiden Ursachen; die Koch'sche Entdeckung war noch angezweifelt, und die Dampföfen eine wenig verbreitete Neuerung.

Es giebt auch noch eine dritte Ursache: Die Cholera war in Europa. Die Bevölkerung war überall aufgeregt. Nichts von alledem liegt heut vor. Unser Urtheil ist rein, die öffentliche Meinung entschieden. Dies ist der Augenblick um rationell durchzugreifen. Unser System ist gut, die öffentliche Meinung wird es verstehen, wie sie es in England verstanden hat und wird uns in unseren Reformen folgen.

Die im vorstehenden wiedergegebenen Aeusserungen einzelner Delegirter nahmen bei dem Umstande, dass die Reihenfolge der Sitzungen durch die Todesfälle in einzelnen Herrscherhäusern, wie Egypten, England, Oesterreich und Bayern, unterbrochen wurde und einzelne Delegirte erst ihre Weisungen von den betreffenden Regierungen einholen mussten, über 2 Wochen in Anspruch. Durch mühsame, zum grössten Theil geheime Verhandlungen einzelner Delegirter, gelang es einen modus vivendi zu finden, welcher sowohl den Forderungen der französischen Delegirten, wie denen der Anhänger des österreichisch-englischen Abkommens, Rechnung tragen sollte. Es wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Das Prinzip der passage en quarantaine der Schiffe durch den Kanal von Suez, wird unter nachstehenden, auf die Sicherheit Egypten's und Europa's abzielenden Bedingungen genehmigt. Die durch den Kanal fahrenden Schiffe theilen sich in 1) unverdächtige, 2) verdächtige, 3) inficirte Schiffe.

I. Unverdächtige Schiffe: Die ärztliche Visite in Suez entscheidet über die Natur des Patentes eines jeden Schiffes; wird ein Schiff als vollständig unverdächtig anerkannt, so passirt es ohne Aufenthalt und ohne Rücksicht auf seinen Bestimmungshafen den Kanal.

II. Verdächtige Schiffe werden solche genannt, an deren Bord im Augenblick der Abreise oder auch während der Ueberfahrt, jedoch mindestens vor 7 Tagen vor der Ankunft in Suez Cholerafälle vorgekommen sind. Dieselben theilen sich je nachdem sie einen Arzt und Dampfdesinfektionsapparat mit sich führen, in 2 Gruppen. a) Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat an Bord, können nach günstigem Resultat der Untersuchung in Suez und Erfüllung der unten verzeichneten Bedingungen, den Kanal en quarantaine passiren. b) Die anderen verdächtigen Schiffe, die ohne Arzt und Dampfdesinfektionsapparat in Suez ankommen, werden, bevor ihnen die passage en quarantaine bewilligt wird, solange an den „Mosesquellen“ zurückgehalten, als die Desinfektion des Schiffes, der schmutzigen Leibwäsche und sonstiger empfänglicher Gegenstände, und die Sicherstellung des Gesundheitszustandes Zeit beansprucht. Für Postschiffe und solche Passagierdampfer die einen Arzt, jedoch keinen Desinfektionsapparat an Bord führen, kann auf Verantwortung der Sanitätsbehörde der Transit en quarantaine bewilligt werden, sobald sich diese Behörde versichert hat, dass alle Sanitätsmaassregeln, theils bei der Abreise, theils während der Ueberfahrt, getroffen worden sind. Solchen Schiffen wird die freie Praktika nach beendeter Desinfektion in Suez sofort ertheilt, jedoch nur in solchen Fällen, wo sich die letzte Choleraerkrankung an Bord vor 14 Tagen ereignete. Wenn ein Schiff von kürzer als 14 tägiger Ueberfahrtsdauer in Suez eintrifft, und Passagiere für Egypten mit sich führt,

so werden die letzteren an den Mosesquellen für 24 Stunden isolirt, ihre Wäsche und Gebrauchseffekten desinficirt, wonach das Schiff freie Praktika erhält; falls die Cholerafälle lediglich unter der Schiffsmannschaft vorkamen, werden nur deren Wäsche und Unterkünfte der Desinfektion unterzogen.

III. Die inficirten Schiffe: Die Schiffe, die entweder zur Zeit der Ankunft Cholerafälle aufweisen, oder auf denen während der Ueberfahrt vor weniger als 7 Tagen derlei Erkrankungen vorgekommen sind, theilen sich ebenfalls, je nach dem Besitze eines Arztes und Desinfektionsapparates, in 2 Gruppen.

a) Die Kranken eines Schiffes, welches ohne Arzt und ohne Apparat in Suez anlangen, werden bei den Mosesquellen ausgeschifft und im Spital untergebracht; die sonstigen Passagiere werden in kleinen und zahlreichen Gruppen daselbst isolirt; hier findet auch die vollständige Desinfektion des Schiffes, der schmutzigen Wäsche, der Kleider und Gebrauchsgegenstände, sowohl der Passagiere, wie der Schiffsmannung statt. Von der Desinfektion ausgenommen sind unverdächtige Kaufmannswaaren. Die gesunden Schiffspassagiere werden 5 Tage hindurch zurückgehalten, welcher Aufenthalt im Falle, dass der letzte Cholerafall mehrere Tage vor der Ankunft in Suez vorkam, entsprechend abgekürzt werden kann; sonst datirt der 5 tägige Aufenthalt vom Tage der neuerlichen Choleraerkrankung.

b) Für Schiffe, die mit Arzt und Desinfektionsapparat ausgestattet sind, kann die Abfahrt der gesunden Passagiere nach Ausführung der Desinfektion sogar noch vor Ablauf der 5 Tage bewilligt werden. Die Sanitätsbehörde in Suez entscheidet, welche Theile des Schiffes desinficirt werden sollen, und welche Klassen der Passagiere zur Ausschiffung gelangen. Truppentransportschiffe, welche Arzt und Desinfektionsapparat an Bord haben, schiffen lediglich die Kranken und die mit ihnen in Berührung gestandenen Personen aus; die Desinfektion wird auf jene Schiffsräume, in denen Krankheitsfälle vorgekommen sind, und auf das Schiffsspital beschränkt, dabei ist das Wort der Sanitätsbehörde in Suez maassgebend; die schmutzige Wäsche sämmtlicher Truppen wird an Bord desinficirt; ein schwimmender Desinfektionsapparat betheiligt sich behufs Beschleunigung an der Desinfektionsarbeit.

Durchführungsbestimmungen.

1) Die Erlaubniss zur passage en quarantaine wird von der Sanitätsbehörde in Suez unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Conseils ertheilt. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Conseil.

2) Die telegraphische Benachrichtigung von der ertheilten Erlaubniss ergeht auf Kosten des Schiffes an die Sanitätsbehörden jedes Staates. Jedem Staate steht das Recht zu, über die vom Cours abweichenden und widerrechtlich in seine Häfen einlaufenden Schiffe Strafen zu verhängen. Ausgenommen sind dabei durch Unglücksfälle und durch Sturm bedingtes Einlaufen.

3) Ausser dem „Ausfragen“ (arraisonnement) wird der Capitain verhalten anzugeben, ob er einheimische Heizer oder sonstige Bedienstete, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind, an Bord führt.

4) Ein Beamter und zwei Sanitätswächter begleiten jedes Schiff, welches den Transit en quarantaine bewilligt bekommen hat. Dieselben bleiben an

Bord bis Port Said, und müssen jedwede Communikation mit den Haltestellen und sonstigen Schiffen und Objekten im Kanal verhindern.

5) Die Ein- und Ausschiffung der Passagiere und Waaren im Kanal ist verboten, mit Einschluss von Port Said.

6) Die en quarantaine passirenden Schiffe dürfen in der Strecke zwischen Suez und Port Said nirgends anhalten.

Im Schiffsbruchfalle darf die Hülfe des Personals der Kanalkompagnie nicht in Anspruch genommen, die nöthigen Reparaturen müssen vielmehr von der Schiffsbesatzung ausgeführt werden.

7) Das Anhalten der en quarantaine gehenden Schiffe in Port Said ist nicht erlaubt, die Verproviantirung vom Hafen aus ist ebenfalls untersagt, die eventuellen Verlader und sonstige an Bord gekommene Personen werden auf einem isolirten Ponton untergebracht und ihre Wäsche einer regelmässigen Desinfektion unterzogen.

8) Die Versorgung des Schiffes mit Kohlen darf nur ausserhalb des Hafens stattfinden.

9) Die Lootsen, die Elektriker, die Agenten der Kompagnie werden in Port Said, ausserhalb des Hafens ausbarquirt und im schwimmenden Lazareth isolirt, ihre Sachen unterliegen einer strengen Desinfektion.

Während der Verhandlungen des Plenarausschusses hatten sich die technischen Vertreter zu einer Versammlung vereint, welche mit Rücksicht auf die zu fällende Entscheidung in der Frage des Transit's en quarantaine die Vorarbeiten zu einer Instruktion gegen die Einschleppung von Cholera, des Projektes der Sanitätsstation an den Mosesquellen, der Revision der bestehenden Reglements, der Dienstvorschriften für die zu schaffenden Sanitätswächter, der Aufbringung der finanziellen Mittel und der nothwendigen Verbesserungen in der Mekka Pilger-Frage zu ihrer Aufgabe gemacht hatte.

Dieser technische Ausschuss bestand aus nachstehenden Mitgliedern:

für Deutschland: Dr. Kulp.
„ Oesterreich: Dr. Hagel — Dr. Karlinski.
„ Belgien: Mr. Beco.
„ Spanien: Dr. Cortezo.
„ Frankreich: Dr. Brouardel — Dr. Proust — Dr. Catelan.
„ Griechenland: Dr. Zancarol.
„ Italien: Dr. Pagliani — Dr. Torella.
„ die Niederlande: Dr. Ruysch.
„ die Türkei: Dr. Arif Bey — Bonkowski Bey — Dr. Haïreddin Bey.
„ Egypten: Dr. Mahmoud Sidky Pascha.

Derselbe wählte Prof. Brouardel zum Präsidenten, die Dr. Pagliani und Ruysch zu Sekretairen.

Die ausgearbeiteten Vorschriften gegen die Einschleppung der Cholera lauten:

I. Die bei der Abfahrt des Schiffes zu ergreifenden Maassregeln.

a) Der Schiffskapitain ist verpflichtet darauf zu achten, dass choleraverdächtige Personen, schmutzige Wäsche und verdächtige Hadern bei der Einschiffung nicht aufgenommen werden.

b) Bei Truppen- und Auswanderertransporten ist es wünschenswerth, dass die einzuschiffenden Personen vorher in kleinen Gruppen 5—6 Tage einer ärztlichen Beobachtung behufs Feststellung des Gesundheitszustandes unterzogen werden.

c) Zur Zeit der Einschiffung muss das Schiff gehörig gereinigt, nöthigenfalls auch desinficirt werden.

d) Das mitzunehmende Trinkwasser muss aus einer vor jeder Ansteckung sichern Quelle geschöpft werden; dessen Destillation oder zum wenigsten Abkochung ist angezeigt.

II. Während der Ueberfahrt zu ergreifende Maassregeln.

a) Ein jedes Schiff muss mit Isolirraum für Unterbringung der von Infektionskrankheiten ergriffenen Personen versehen werden.

2) Im Falle, dass ein Isolirraum nicht existirt, muss die Cabine, in welcher ein Cholerafall vorgekommen ist, von dem Verkehr ausgeschlossen werden. Dieselbe darf nur vom Wartepersonal, welches wiederum von den übrigen Passagiren isolirt werden muss, betreten werden.

3) Die Gebrauchsgegenstände, Kleidungsstücke und Wäsche der von Krankheit ergriffenen Personen müssen aus deren Umgebung sofort entfernt und in die Desinfektionslösung getaucht werden. Dasselbe Verfahren findet seine Anwendung auf die Kleidungsstücke des Wartepersonals und sonstiger in Berührung gewesener Personen; Gegenstände ohne Werth müssen verbrannt oder ins Meer geworfen werden, jedoch niemals im Kanal oder in einem Hafen. Die sonstigen Gegenstände werden in wasserdichten, mit Sublimatlösung getränkten Säcken in den Dampfdesinfektionsapparat gelegt; falls kein solcher an Brod ist, müssen die Sachen durch 2 Stunden in die Desinfektionslösung gelegt werden.

4) Die Dejektionen und das Erbrochene müssen in Gefässen in denen sich eine Desinfektionslösung befindet, aufgefangen und in specielle Behälter (Aborte) die jedesmal frisch zu desinficiren sind, gegossen werden.

5) Die von den Cholerakranken belegten Räume müssen sofort stengstens desinficirt werden.

6) Die Leichen sind in mit Sublimat getränkte Hüllen einzuwickeln und ins Meer zu werfen.

7) Alle Erkrankungsfälle und alle vorgenommenen Sicherheitsmassregeln müssen im Schiffsjournale angeführt und der Sanitätsbehörde in Suez vorgelegt werden.

8) Die Vorsichtsmaassregeln finden unter Umständen ihre Anwendung auf alle Personen, die mit dem Erkrankten in Berührung waren, und sind von der Schwere des Falles abhängig.

III. Die zur Zeit der Ankunft in Suez zu ergreifenden Maassregeln.

1) Alle in Suez ankommenden Schiffe werden von der Sanitätsbehörde daselbst einer ärztlichen Besichtigung unterzogen.

2) Ist ein Schiff für „verseucht" erklärt worden, so müssen alle Cholerakranken und Cholera-verdächtigen Personen ausgeschifft und in der Observationsstation in der Nähe von Suez untergebracht werden. Vorsichtshalber sollen alle Durchfallsfälle bis zur Aufklärung als Cholera-verdächtig betrachtet

werden; selbstverständlich sind dieselben von den ausgesprochenen Cholerafällen isolirt zu behalten.

3) Alle verunreinigten oder verdächtig aussehenden Gegenstände werden bei der Ankunft in Suez desinficirt.

Als verdächtig werden die Kleider, die Wäsche, Matrazen, Teppiche und andre Gegenstände, die um den Kranken herum waren, betrachtet; desgleichen die Kleidungsstücke der Krankenpfleger, sowie alle Gegenstände in der Cabine des Kranken und in den benachbarten Räumen, der Gang dieser Cabinen, das Verdeck oder wenigstens die Theile vom Verdeck, auf welchen sich der Kranke aufgehalten hat.

IV. Die Desinfektion.

1) Hadern, Papiere und sonstige werthlose Gestände werden durch Feuer vernichtet.

2) Kleider, Wäsche und sonstige Unterlagen, die beschmutzt oder verdächtig sind, werden der Desinfektion in einem mit gespanntem Dampfe arbeitenden Dampfdesinfektionsapparate, unterzogen.

Ein jeder Desinfektionsapparat muss vorher geprüft werden und allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Die Temperatur des Arbeitsraumes muss während des 10—15 Minuten langen Verbleibens der Gegenstände 105—110° C. betragen.

3) Als Desinfektionslösungen sind anzuwenden:

a) Sublimatlösung 1:1000 mit Zugabe von 5 g Salzsäure. Diese Lösung muss mit Fuchsin oder Eosinlösung gefärbt und darf nicht in Metallgefässen aufbewahrt werden.

b) 5 pCt. Carbolsäurelösung.

c) Frisch bereitete Kalkmilch.

4) Specielle Rathschläge bei Anwendung der Desinfektionslösungen:

Wäsche, Kleider und von den Dejektionen der Kranken beschmutzte Gegenstände sind auf 2 Stunden in die Sublimatlösung einzutauchen.

Mit derselben Lösung sind auch diejenigen Gegenstände, die einer Desinfektion durch Dampf nicht unterzogen werden können, zu waschen.

Das Wartepersonal und alle mit den Kranken in Berührung gewesenen Personen müssen Hände und Gesicht mit einer Sublimatlösung 1:2000 waschen.

Die Carbolsäure ist zur Desinfektion der Gegenstände, die bei Anwendung von Dampf oder Sublimat Schaden erleiden würden, anzuwenden.

Die Kalkmilch ist zu Desinfektion der Dejektionen, des Erbrochenen und der Aborte zu verwenden. Im Ermangelungsfalle kann Carbolsäure angewendet werden.

5) Die Desinfektion der von Cholerakranken benützten Räume.

Die von den Cholerakranken oder -verdächtigen belegten Räume sind zu evacuiren, und mittelst Zerstäubers mit 5 pCt. Carbolsäure zu der 10 pCt. Alkohol zugegeben ist, werden die Wände reichlich und gleichmässig besprengt, während die Fussböden mit derselben Lösung im heissen Zustande zu waschen sind.

6) Desinfektion des Kielwassers.

Das Kielwasser ist auszupumpen und durch frisches Meerwasser zu ersetzen,

zu dem die entsprechende Menge von Sublimat zugegeben wird, in dem Maasse, dass in dem neuen Kielwasser deutliche Spuren von Sublimat nachweisbar sind. Beim Auspumpen des Kielwassers muss jedwede Beschmutzung der Wände vermieden werden.

Obige Vorschläge wurden vom technischen Ausschuss in der Plenarsitzung der Konferenz vorgelegt und ohne Debatte angenommen.

Der italienische technische Delegirte Prof. Pagliani hat auf Grund der bestehenden Sanitätsstationen an den italienischen Küsten und speciell auf Grund der Pläne der Station Assinara in Sardinien, ein Projekt der zu schaffenden Sanitätsstation bei dem Mosesquellen ausgearbeitet, welches sowohl vom technischen Comitee, als auch vom Plenum der Konferenz fast ohne Aenderung angenommen wurde.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche diese Station bei der Neugestaltung des Sanitätsdienstes in Egypten haben wird, ist es vielleicht am Platze dieses Projekt hier mitzutheilen:

Die an den Mosesquellen zu errichtende Sanitätsstation muss als eine Zweigstation der Sanitätsbehörde zu Suez betrachtet werden, welche dazu berufen ist, die von der internationalen Convention und den Sanitätsreglements gegebenen prophylaktischen Maassnahmen durchzuführen.

Die Sanitätsstation an den Mosesquellen soll also dienen:

1) Als Desinfektionsort für alle dem persönlichen Gebrauch gewidmeten Gegenstände, die entweder beschmutzt sind oder doch es zu sein scheinen, welche sich auf suspecten oder inficirten Schiffen befinden, die keinen Arzt und keinen Dampfofen an Bord führen.

2) Als Verpflegungsort für alle von der Cholera ergriffenen Personen, oder doch solche, die im Verdacht stehen, der Krankheit verfallen zu sein, die sich an Bord eines in Suez ankommenden Schiffes befinden.

3) Als Lagerungsort für alle Passagiere, die entweder der Beobachtung halber für kurze Zeit, oder wegen einer genauen Desinfektion ihres inficirten Schiffes ausgeschifft wurden, oder auch für diejenigen, welche, nachdem sie sich den vorgeschriebenen sanitären Maassregeln unterzogen, dort zu bleiben haben, bis sie nach Egypten weiter reisen dürfen.

Aus allen diesen Gründen muss die Sanitätsstation über ein sehr befähigtes und ausreichendes Personal, sowie über passende Gebäude und den verschiedenen Zwecken ihrer Bestimmung entsprechende Einrichtungen verfügen.

I.

Das Personal liesse sich am besten in ein fest angestelltes und in ein nur bei ausserordentlichen Fällen erforderliches eintheilen:

Es ist selbstverständlich, dass es in keiner Weise zuträglich sein würde, das Personal, das für die seltenen Fälle, in denen die Sanitätsstation in volle Thätigkeit tritt, erforderlich wäre, an den Mosesquellen fest anzustellen. Die Mosesquellenstation untersteht der Oberleitung und der Verantwortlichkeit des Sanitätsbureaus in Suez, so dass dessen Chef auch ihre Thätigkeit überwachen und dem Conseil von Alexandrien alle Bedürfnisse der Zweiganstalt vorzutragen und wiederum auch auf die genaue Ausführung der vom Conseil gegebenen Vorschriften zu achten hat.

Somit kann das nothwendige Sanitäts- ja sogar Dienstpersonal, jedesmal im erforderlichen Falle an Bord der nach der Sanitätsstation an den Mosesquellen bestimmten Schiffe mitgeschickt werden.

An Ort und Stelle selbst braucht nur eine kleine Zahl Angestellter zum Unterhalt der Gebäude und Apparate der Sanitätsstation gelassen zu werden.

Wir glauben, dass ein Chef des Sanitätswache, der fähig ist, den Telegraphendienst und die kleine Lokalverwaltung, sowie die Korrespondenz mit dem Bureau in Suez zu versehen, und 4—5 Wächter, genugsam unterrichtete Männer, um einen Dampfapparat zu versehen, ausreichen dürften; die übrigen müssten geschickte Seeleute sein. Alle 6 werden mit den Lokaldiensten betraut.

Im Nothwendigkeitsfall würde man mit den Aerzten auch Krankenwärter von Suez schicken, falls es nicht möglich wäre, die Frauen der Lokalbediensteten dafür zu verwenden; andrerseits könnte man auch das Schiffs-personal verwenden, um beim Aus- und Einschiffen der zu desinficirenden Effekten und der zu beobachtenden Personen zu helfen.

In der Station muss ein Mechaniker angestellt werden, der für die Instandhaltung der Apparate zu sorgen, und das Personal, das sich ihrer bedient, in ihrem Gebrauch zu unterweisen hat.

Zu einer zweckmässigen Einrichtung gehören folgende Gebäude:

A. Das Administrationsgebäude.

B. Ein ähnliches für die Desinfektionsapparate und für die Dampfwäscherei.

C. Ein Bade- und Douchenhaus.

D. Ein Cholerahospital.

E. Magazine.

F. Zelte oder grosse Pavillons zur Unterbringung der in Beobachtung stehenden Personen, sowie Zelte für die einfach Kranken.

G. Ein Wasserreservoir.

A. Administrationsgebäude.

Dieses Gebäude sollte aus einem Erdgeschoss und aus einer Etage bestehen.

Das Erdgeschoss soll enthalten:

a) 2 Räume für die Administrationsbureaus, auf der Vorderseite und in der Mitte des Hauses gelegen.

b) 2 ebenfalls dort liegende Räume für Post- und Telegraphenbureau.

c) Ein Wartesaal, ein Saal für die ärztliche Visite, eine Apotheke und ein mikroskopisches Laboratorium auf der Seite gelegen, welche nach dem Hospital und dem Desinfektionshaus zugewendet ist.

d) Ein Schlafsaal, ein Refektorium und eine Küche, für 6 Wächter, (auf der Rückseite des Hauses gelegen).

e) 2 Zimmer für den Telegraphendirektor.

In der ersten Etage sollen liegen:

a) Vorrathsräume für die Wäsche und die der Sanitätsstation gehörigen Kleidungsstücke.

b) Wohnungen für die Aerzte und das zur vollständigen Funktionirung der Sanitätsstation nöthige Personal.

B. Desinfektionsgebäude und Dampfwäscherei.

Das Gebäude, das der doppelten Bestimmung der Desinfektion und Dampfwäscherei dient, muss derartig konstruirt sein, dass es auf der einen Seite 2 Desinfektionsapparate, auf der anderen die Waschmaschine enthält; in der Mitte sollen sich der Dampferzeuger und der Motor der Dampfmaschinen, sowie eine Pumpe zur Herbeischaffung des Wassers befinden.

Zu dieser Einrichtung möchte sich ein Gebäude von 30 m Länge auf 8 m Breite und 4—5 m Höhe sehr wohl eignen, man könnte es in 3 Sektionen eintheilen:

a) 10 m Länge für die Desinfektionsapparate und zur Aufbewahrung der noch zu desinficirenden oder schon desinficirten Effekten.

b) 8 m für den Dampfkessel und den daranschliessenden Motor.

c) 11 m für das Waschen und Trocknen der gewaschenen Objekte.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Sektionen muss derartig hergestellt sein, dass das Depôt für die von den Schiffen gebrachten schmutzigen Gegenstände von dem für die schon desinficirten Gegenstände und der Dampfwäscherei vollständig getrennt ist. Man muss also die zu reinigende Wäsche erst dann der Wäscherei zuführen, wenn sie durch den Desinfektionsofen gegangen ist.

Ferner ist ein Ofen zu errichten, um werthlose, schmutzige Objekte oder solche, die im Dampfofen nicht genügend zu desinficiren sind, sogleich zu verbrennen.

Ein zweiter Desinfektionsapparat soll auf einem Ponton errichtet sein und da in Anwendung kommen, wo die Ausschiffung der Schiffspassagiere nicht unbedingt vorgeschrieben und die Zahl der zu reinigenden Gegenstände keine allzu hohe ist. Dieser selbe Apparat kann auch benutzt werden, um alle sonstigen Desinfektionsmaassregeln zu erleichtern und zu beschleunigen.

C. Bade- und Douchengebäude.

Man nimmt an, dass für die Reinigung der ausgeschifften Passagiere, sowie zur Desinfektion ihrer Effekten ein Gebäude von 20 m Länge und 8 m Breite ausreichen wird. Dasselbe muss enthalten:

a) Einen Saal, in welchem die ausgeschifften Personen registrirt werden. Er soll am äussersten Theil des Hauses liegen und mit der Ausschiffungsbrücke in Verbindung stehen.

b) 2 Reihen von je 8 Cabinen, für die Douchen, mit daran schliessenden Aus- und Ankleideräumen; obwohl streng separirt, müssen die Cabinen auf einen Centralkorridor ausmünden, welcher

c) einen kleineren Desinfektionsapparat enthält, der zur Desinfektion der Kleidungsstücke der aus den Douchebädern hervorkommenden Personen bestimmt ist.

d) ein ärztliches Visitezimmer, das auf dem anderen Ende des Gebäudes, da, wo man zum Beobachtungslager kommt, gelegen sein muss.

Der Kessel des Desinfektionsapparates kann, wenn es nöthig sein sollte, auch noch dazu dienen, das zu den Douchebädern nöthige Seewasser zu erhitzen. In einer besonderen Abtheilung des Gebäudes müssen auch noch 4 Cabinen mit einfachen Badewannen versehen, hergerichtet werden.

D. Das Choleraspital.

Das für die Cholerakranken oder - Verdächtigen bestimmte Hospital muss in 4 von einander getrennten Sälen 6 Männer- und 6 Frauenbetten enthalten, und zwar so, dass 2 Säle zu je 2 Betten für die wirklich Cholerakranken, und 2 zu je 4 Betten für die Verdächtigen bestimmt sind.

Auch wird es gut sein, noch 2 besondere Zimmer für solche Kranke bereit zu halten, die von den anderen Kranken getrennt werden sollen.

4 weitere kleinere Räume müssen für Bäder und für das Wartepersonal bestimmt werden. Die Küche muss abseits liegen und zwar so, dass das Küchenpersonal in keine direkte Berührung mit den Kranken kommt.

Auch wäre es wünschenswerth, neben dem Hospital die Aufstellung von Zelten zu ermöglichen, damit man in Fällen von Pest und bei Ueberzahl der Cholerakranken die Kranken darin unterbringen kann. Bei Pestfällen sollte man nach dem Gebrauch das Zelt und alle sonstigen Gegenstände durch Feuer zerstören.

E. Magazine.

Magazine müssen zur Aufbewahrung der Zelte und aller derjenigen Gegenstände, die nur im Bedürfnissfalle zur Unterbringung der ausgeschifften Personen gebraucht werden, errichtet sein.

F. Lagerzelte.

Es müssen 2 Sorten Zelte existiren. Hospitalzelte für etwaige einfach Kranke, die sich unter den Ausgeschifften befinden, und gewöhnliche Zelte für je 8 Personen, zum Gebrauch der sonstigen Ausgeschifften.

G. Wasserreservoir.

Das Wasserreservoir muss so gebaut sein, dass es das Wasser so frisch wie nur irgend möglich und frei von jeder Verunreinigung bewahrt.

Bei diesen verschiedenen Gebäuden dürfte die beste Eintheilung diejenige sein, dass neben das Verwaltungsgebäude das Choleraspital und die Desinfektionsapparate mit der Waschanstalt und auf der andern Seite die Douchebäder und die Lagerzelte zu liegen kommen. Auf diese Art und Weise könnte man im Moment der Ausschiffung die Cholerakranken und Verdächtigen nebst den zu desinficirenden Effekten nach der einen Seite, die in Beobachtung stehenden Individuen nach der andern Seite passiren lassen.

Die Aborte müssen alle mit vollständig dichten, beweglichen Fässern versehen sein, so dass sie leicht transportabel sind, und keine Möglichkeit einer unwillkürlichen Ausleerung vorhanden ist. Wenigstens 800 m von jeder Behausung entfernt, ist ein besonderer Ausleerungsplatz zu errichten, wo die ausgeleerten Dejektionen mit Kalk behandelt werden.

Auch der Friedhof muss wenigstens 300 m von den Wohnplätzen entfernt liegen; er sei entsprechend eingeschlossen und habe eine Fläche von ungefähr 200—300 m.

Die Leichen werden in 2 m Tiefe eingegraben, und sollen die Gräber wenigstens 80 cm von einander entfernt sein.

Ein sehr reichlich bemessener Voranschlag für die ganze Einrichtung lautet:

1)	Administrationsgebäude	f.	150000
	Möblirung.	f.	20000
2)	Desinfektion und Waschanstaltsgebäude. .	f.	20000
	Einrichtung	f.	40000
3)	Cholerahospital	f.	120000
	Einrichtung	f.	20000
4)	Bäder und Douchen	f.	15000
	Einrichtung	f.	12000
5)	Magazine	f.	15000
6)	Hospitalzelte (4)	f.	20000
	desgl. gewöhuliche (20) Einrichtung . .	f.	15000
7)	Wasserreservoir	f.	10000
		fr.	457000
	Unvorhergesehene Ausgaben	„	43000
	Totalsumme	fr.	500000

Dieses Projekt des Prof. Pagliani wurde im technischen Ausschuss einstimmig angenommen, dem Plenum der Konferenz vorgelegt und trotz der Einwendungen von Seiten England's und Egypten's, die im Kostenpunkt gipfelten, als ein Artikel der abzuschliessenden Konvention aufgenommen. Von Seiten einiger Delegirter ist hervorgehoben worden, dass die einzelnen Ausgabeposten den lokalen Verhältnissen gemäss, sich höher als in dem Projekte Pagliani's gestalten würden.

Die durch die Schaffung des „transit en quarantaine" nothwendig gewordene Einrichtung der Sanitätswächterposten und die Ausarbeitung der Dienstvorschriften für dieselben, wurde sowohl im technischen wie Plenarcomité sehr bald bewältigt. Die Sanitätswächterabtheilung wird 10 Mann stark sein und rekrutirt sich aus älteren Unteroffizieren der Marine- oder Landtruppen, sowohl aus Egypten als aus den übrigen Mittelmeermächten. Die Leute müssen der französischen Sprache mächtig sein; dieselben werden in den Krankendienst und die Desinfektionspraxis eingeführt, und bekommen 120—200 Lstr. Entlohnung. Ihre Aufgabe wird sein, die Desinfektion der Schiffe unter Leitung der Aerzte durchzuführen und die en quarantaine passirenden Schiffe an den Kanal zu begleiten.

Was die Beschaffung der nöthigen finanziellen Mittel anbelangt, so wurde beschlossen, dass ein jeder den Kanal passirende Passagier, mit Ausnahme der Soldaten und Pilger, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Schiffes, 10 egyptische Piaster (= 2 Mark) zahlt; dem Conseil steht das Recht zu, falls diese Mittel nicht ausreichen sollten, diese Gebühr in eine höhere, nach den Schiffstonnen zu berechnende, umzuwandeln. Die ersten nothwendigen Ausgaben bestreitet vorzugsweise die egyptische Regierung.

Die Wiedergabe der durch das technische Comité und die Plenarkonferenz durchgesehenen Sanitätsvorschriften, würde uns zu weit führen, wir beschränken uns also auf die Anführung der wichtigsten Punkte.

Der Präsident des Conseil sanitaire maritime et quarantenaire wird von der egyptischen Regierung ernannt; ihm zur Seite stehen, von der egyptischen Regierung: Der Inspektor der Quarantainen, der Sanitätsinspektor von Alexandrien, der Direktor des allgem. Krankenhauses in Alexandrien und der Veterinärinspektor von Egypten. Ausserdem entsendet eine jede Macht einen Delegirten, der so wie die egyptischen Delegirten, ein Dr. med. im europäischen Sinne oder Berufsvicekonsul sein muss. Alle Angestellten des Conseil's, welche mit Sanitätsgeschäften betraut werden, müssen Doktoren der Medizin im europäischen Sinne sein, mit Ausnahme des Delegirten in Djeddah, welcher auch ein Zögling der medizinischen Schule von Cairo sein darf. Die eigentlichen Sanitätsreglements wurden im Sinne der Instruktion gegen die Einschleppung der Cholera abgeändert, ebenso wie das Reglement für den Transit, für die Cholerabehandlung, während das Reglement gegen die Pest, das gelbe Fieber und die Thierseuchen einer Umarbeitung von Seiten des Conseils überwiesen wurden.

Eine lebhafte Erörterung entwickelte sich sowohl im technischen Ausschuss wie bei der Plenarsitzung aus Anlass der Berathung über das Pilgerreglement.

Die österreichische Regierung, welche durch die bosnisch-herzegowinischen Pilger an der Pilgerfahrt interessirt ist, sah sich, durch den officiellen Rapport des Dr. Karlinski, welcher im Jahre 1891 die Quarantaine in El Tor, die Sanitätsvisite in Suez, und die Missstände auf den Pilgerschiffen persönlich kennen gelernt hatte, veranlasst, gewisse Verbesserungen in der Pilgerfrage zu fordern. Die durch die gleichzeitig erschienenen und vorgelegten Veröffentlichungen des Dr. Karlinski und Dr. Kaufmann*) gereizten Delegirten zum Conseil in Alexandrien suchten mit allen Mitteln die Berathung über die Pilgerfrage zu hintertreiben, offenbar in der Furcht, dass das indolente Verfahren des Conseil in Alexandrien und die Leichtfertigkeit, mit welcher die Sanitätspersonen in El Tor und Suez ihren Pflichten nachkommen, bloss gelegt würden. Dank der energischen Unterstützung von Seiten des deutschen Delegirten zum Conseil in Alexandrien, Dr. Kulp, und der türkischen Delegirten gelang es dennoch, diese Missstände zur Sprache zu bringen, ohne dass Personen genannt wurden. Das Exposé des Dr. Karlinski lautete:

Meine Herren! Meine Regierung hat mich hauptsächlich zu dem Zwecke zu der hier tagenden Conferenz entsendet, damit ich die Uebelstände der Quarantainenstation El Tor, die ich aus eigener Erfahrung kenne, klar darlege und Vorschläge zu deren Verbesserung mache. Sie erlauben mir also, dass, bevor wir zur Berathung über die Verbesserungen schreiten, ich ihnen auch die Uebelstände kurz skizzire.

Ich gestatte mir an dieser Stelle zu bemerken, dass ich mich verpflichte, jedes meiner Worte gegen alle zulässigen Einwendungen zu vertheidigen, und behaupte zunächst, dass die Station in El Tor, so schön auch die Berichte des

* Kaufmann: Die Quarantainestation El Tor. Hirschwald 1892. Karlinski: Quarantainestudien. Wien. med Wochenschrift 1891. No. 53, 54. 1892 No. 1.

Direktors und Generalinspektors lauten, eine ganz zweckverfehlte ist, dass sie absolut keinen Schutz gegen die Einschleppung der Cholera nach Egypten, und somit auch nach Europa bietet. Ich gehe noch weiter, indem ich sage, dass vermöge gewisser lokaler Verhältnisse die Station El Tor zur Zeit geeignet ist, ein Infektionsheerd zu werden.

Die bis jetzt in El Tor geübte Desinfektion ist absolut unzureichend, ein Desinfektionsofen, selbst aus der besten Fabrik herstammend, ist ein theures, unnützes Möbel, wenn man nicht mit ihm umzugehen versteht, und als Beweis, dass man mit dem Apparat nicht umzugehen wusste, genügt vielleicht wenn ich anführe, dass trotz 20 Minuten langen Verbleibens im Ofen, obwohl der ausströmende Dampf 114° C. zeigte, die im Innenraume befindlichen Bakterien und deren Sporen gar nicht getödtet wurden. Ja, als Beleg für die ganz schlechte Behandlung des Dampfofens kann ich noch erwähnen, dass die zugleich mit den Pilgereffekten eingelegten Paraffin-, Siegellack- und Wachsstücke weder geschmolzen waren, noch irgend welche Veränderung erlitten, was schon bei 50° C. geschehen müsste, und es wundert mich gar nicht, dass Dr. Pollak berichtet, er habe im Jahre 1890 auf den so „desinficirten" Effekten lebende Flöhe herumspringen sehen.

Diese Uebelstände muss ich allein der Unkenntniss der damit betrauten Beamten zuschreiben, die sich ihrer Verantwortung gänzlich unbewusst waren und glaubten, dass die Pilgereffekten desinficirt und dadurch jedwede Gefahr einer Weiterschleppung verhindert wäre. Auf diese Weise wirkt die Einrichtung der Station El Tor direkt schädlich, da man sich auf die nicht existirende Desinfektion verlässt. Ich könnte aus eigenen und Dr. Kaufmann's Erfahrungen viele Fälle anführen, wo die Desinfektion kaum 8 Minuten dauerte, ich will aber die kostbare Zeit der Herren nicht länger in Anspruch nehmen und verweise auf meine und Dr. Kaufmanns Aufsätze.

Die chemische Desinfektion, so wie sie in El Tor gehandhabt wurde, ist ebenfalls eine unzureichende, da man mit einer Sublimatlösung desinficirte, die kein Sublimat enthielt! Man hatte die Lösung in schadhaften, eisernen Gefässen verwahrt, wodurch eine Zersetznng bewirkt wurde, wie dies meine Untersuchung nachwies. Wer heut zu Tage glaubt, dass das einfache Bespritzen von Zelten und Kleidern mit einer antiseptischen Lösung irgend einen Werth als prophylaktisches Mittel habe, giebt sich selbst ein testimonium paupertatis, und ist dies unzählige Male in El Tor vorgenommen worden, und ich glaube, dass die heissen Sonnenstrahlen dort viel mehr desinficirten, als der Dampfofen, die antiseptischen Lösungen und die herumschreienden Officiere und Beamten zusammengenommen. Ich will an dieser Stelle noch kurz erwähnen, dass die Desinfektion der Effekten der Pilger, auch die Desinfektion der Schiffe, eine unzulängliche war. In dieser Hinsicht ist das „réglement intérieur pour la station El Tor", mit einer beispiellosen Nachlässigkeit gehandhabt worden. Und dafür, dass diese meine Worte keine Phrase sind kann ich anführen, dass das Schiff Nuhmet Houda, welches am 10. August 1891 in El Tor eintraf und dort 21 Tage verblieb, dem ich nachher mit den bosnischen Pilgern meine weiteren Schicksale auf der Heimreise anvertraute, El Tor in einem Zustand verliess, welcher ein deutliches Zeichen dafür ablegte, dass die Latrinen, das Verdeck und sonstige Räume gewiss seit der letzten

Pilgerfahrt nicht gereinigt worden waren. In der Schiffsapotheke befand sich im Ganzen $\frac{1}{2}$ Kilo Carbolsäure, und in den Latrinen förmliche Kothberge. Freilich konnte dies der Direktor des Sanitätsamtes in Suez, wo wir nach 10 stündiger Fahrt eintrafen, nicht sehen; er begnügte sich nämlich mit dem Betreten der Schiffsbrücke und hat mit den Schiffsofficieren nur in einer Entfernung von 10 Metern conversirt.

Meine Herren, ich weiss nicht, ob einer von Ihnen je mit einem Pilgerschiff gereist ist? Ich habe, im Auftrage meiner Regierung, 10 Tage das Loos der Pilger getheilt, ich erlaube mir nur, Ihnen in Erinnerung zu bringen, dass die Pilger, die ihrer heiligen, religiösen Pflicht nachkommen, keine Waare sind, sondern Menschen gleich uns, die man dem Verderben, welches aus der Nachlässigkeit der Beamten und der Gewissenlosigkeit der Kapitaine hervorgeht, nicht anheim geben darf.

Aber ich will zu den Uebelständen der Station El Tor zurückkehren.

Neben der schlechten Desinfektion spielen die mangelhaften Wasserverhältnisse in El Tor eine grosse Rolle. Dr. Koch hat im Jahre 1883 das Trinkwasser daselbst gut befunden, es war dies aber eben nach den Regengüssen im Monat November. Die letzte Analyse stammt aus dem Jahre 1885. Schon 1890 ist das Wasser als schlecht befunden worden; nach meiner Untersuchung gab es nur eine Quelle, die ein halbwegs trinkbares Wasser lieferte, die übrigen 5 Quellen gaben ein Mineralwasser, welches viel Magnesiumsulfat, Chlor und organische Substanzen enthielt, und daher zum mindesten abführend wirkte. Was that also die Direktion von El Tor? Sie mischte das gute mit dem schlechten Wasser, liess es in die einzelnen Pilgersektionen bringen, es dort offen, dem Staub und den Fliegen ausgesetzt stehen, erlaubte dass jeder Pilger seine schmutzigen Hände sammt den noch schmutzigeren Gefässen hineintauchte, und hatte weder Augen noch Nase dafür, dass die Tausende von Pilgern bei der herrschenden Hitze stinkiges schmutziges Wasser zu trinken bekamen.

Ist es nicht die höchste Menschenschinderei, dass man Dysenteriekranke, deren es Hunderte in den verschiedenen Pilgersektionen gab, mindestens 400 m weit zu den Latrinen laufen liess! Wer mochte es den armen geplagten Pilgern verargen, dass sie ihre Nothdurft, wo sie immer konnten, verrichteten, sodass die Kothpartikelchen durch Wind, Staub und Fliegen, zum Nachtheil der Pilger verstreut wurden.

Ich will Ihre Geduld nicht weiter auf die Probe setzen, ich verweise Sie nochmals auf die Publikationen über El Tor, ich bitte Sie, überzeugt zu sein, dass ich meine Schilderung ohne persönliche Färbung entworfen habe, ich habe dieselbe vielmehr noch in für die Verhältnisse zarten Farben gehalten. Ich handle und spreche nur im Interesse der Humanität und Wissenschaft, und möchte Sie ebenfalls von den gleichen Ideen beseelt sehen.

Soll die Station El Tor ihren Zweck als Quarantainestation erfüllen, so müssen folgende Grundbedingungen eingehalten werden:

1) An der Spitze der Quarantainestation muss ein hygienisch gebildeter, energischer Direktor stehen, dem eine Anzahl europäisch geschulter Aerzte beigegeben ist.

2) Behufs Kontrolle der Diagnosen und der Desinfektionserfolge muss

sich in El Tor ein Bakteriologe, dem ein eingerichtetes Laboratorium beizugeben ist, befinden.

3) Den eventuellen Abgesandten der an der Pilgerfahrt interessirten Mächte, muss die Behandlung ihrer Pilger überlassen werden.

4) Die Anzahl und die Qualität der Desinfektionsöfen muss vermehrt resp. verbessert, die Ueberwachung der Desinfektion muss einem technisch gebildeten Beamten, am besten einem Arzt überantwortet werden.

5) Die Wasserverhältnisse müssen durch Aufstellung einer genügenden Menge von Destillationsapparaten verbessert werden, das Wasser in einzelnen Abtheilungen muss in geschlossenen, mit Pumpwerk versehenen Behältern aufbewahrt sein und stets in genügender Quantität und guter Qualität vorhanden sein.

6) Den Pilgern muss die Gelegenheit geboten worden, die körperliche Reinigung vornehmen zu können; die Anzahl und Lagerung der Latrinen muss entsprechend geregelt werden und die Station telegraphisch mit Suez verbunden sein.

Die obigen Ausführungen des oesterr.-ungarischen Delegirten wurden von Seite der türkischen Delegirten lebhaft unterstützt und in einzelne Punkte formulirt, dem Plenum der Conferenz vorgelegt, wo dieselben unverändert angenommen wurden.

Somit wurde das Arbeitsprogramm der Conferenz abgeschlossen, und man schritt zur Unterzeichnung der Convention, welche somit die passage en quarantaine im Princip bewilligend, alle oben erwähnten Verbesserungen umschliesst.

Dieselbe wurde mit Ausnahme der Delegirten der Türkei, Englands, Dänemarks von sämmtlichen Delegirten unterzeichnet. Während die Abstinenz Dänemarks und der Türkei aus rein formellen Gründen erfolgte, (die betreffenden Delegirten hatten bis Mitternacht des 30. Januar ihre Vollmachten nicht zur Unterzeichnung bekommen, sich jedoch dem Wortlaute der Convention vollständig angeschlossen) hat die Ablehnung Englands einen viel wichtigeren Grund. Wie es dem Leser bekannt ist, wurde das ursprüngliche österreichisch-englische Abkommen bedeutend modificirt. Die Vorschläge der französischen technischen Delegirten waren zu schwerwiegend, als dass sie nicht von allen Mächten anerkannt werden sollten; anders England! Mit der gewohnten Rücksichtslosigkeit erblickt England in den gewiss nicht zu strengen Maassregeln, dennoch eine Störung seines Handels, und macht den Beitritt zur internationalen Convention von der Zustimmung des Parlaments abhängig.

Die Ratification der Convention soll spätestens am 30. Juli stattfinden.

Möge die besprochene Conferenz bessere Früchte tragen, als die im Jahre 1885 in Rom abgehaltene.

[illegible] in El Tor [illegible] Pilgern zu behandeln.

3) [illegible] der Pilgerfahrt [illegible] Mekkas, sowie die Behandlung ihrer Effekten [illegible] werden.

4) Die Auswahl und die Qualität der Desinfektionsmittel [illegible] verbessern, die Ueberwachung der Desinfektion [illegible] technisch gebildeten [illegible] einem Arzt [illegible] werden.

5) Das Wasser [illegible] durch Aufstellung [illegible] Destillationsapparaten verbessert werden [illegible] in genügender Quantität und guter Qualität vorhanden sein.

6) Den Pilgern muss die Gelegenheit geboten werden, [illegible] vorhanden sein.

Die übrigen Ausführungen [illegible] Delegirten [illegible] und [illegible] dem Plenum der Conferenz vorgelegt, wo dieselben einstimmig angenommen wurden.

Damit wurde das Arbeitsprogramm der Conferenz abgeschlossen, und man schritt zur Unterzeichnung der Convention, [illegible] unterzeichnet.

Dieselbe wurde mit Ausnahme der Delegirten von Persien, England, Dänemark [illegible] unterzeichnet. Während [illegible] England [illegible] Convention [illegible] England [illegible] Delegirten [illegible] England [illegible] der [illegible] Convention [illegible] Ratification [illegible].

Die Ratification der Convention soll [illegible] am 30. Juni [illegible] in Rom angenommene.